

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 97 (1944)

Artikel: Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500. Teil 2

Autor: Schaffer, Fritz

Kapitel: Abschnitt IV: Die Mittel der luzernischen Territorialpolitik

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118261>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500 *

Von Dr. Fritz Schaffer

IV. ABSCHNITT:

Die Mittel der luzernischen Territorialpolitik

1. Krieg, Usurpation und Gewaltpolitik.

Bei der Untersuchung der hier zu betrachtenden Zeitspanne der luzernischen Außenpolitik zeigt sich immer wieder, daß die Luzerner keineswegs eine Ausnahme in der politischen Handlungsweise jener Epoche darstellten, wo rücksichtslose Gewalt und Usurpation den gewöhnlichen Weg bildeten, um zur Macht zu gelangen. Sie waren nicht umsonst Untertanen der Herzoge von Oesterreich gewesen, deren Politik sich durch Gewaltmaßnahmen und Rechtsbrüche auszeichnete, die kein Mittel verachteten, welches ihnen Aussicht auf irgend einen Vorteil in ihren Positionen versprach. Unter Ausnützung der jeweils günstigsten Konstellation stürzte man sich auf den Gegner und wiederholte diese Angriffe in kurzen Abständen immer wieder, bis man ihn zur Kapitulation gezwungen hatte. Als gelehrige Schüler scheuten sich die Luzerner nicht, diese Methoden selbst gegen ihre Lehrmeister anzuwenden, und sie hatten damit dank der Mithilfe der übrigen Eidgenossen vollen Erfolg. Es hätte wohl auch der Weg innerhalb der rechtlichen Schranken offen gestanden, gegenüber dem Hause Habsburg-Oesterreich mußte dieser aber zum vorneherein als aussichtslos ausgeschaltet werden. Einen derartigen Machtstaat konnte man nur mit Hilfe von Gewalt bezwingen.

* Fortsetzung aus Geschichtsfreund Band 95.

Die ersten Anläufe Luzerns, um mit den oben geschilderten Mitteln den Herzogen Zugeständnisse abzurufen, mißglückten kläglich. Sowohl die kriegerischen Verwicklungen anlässlich des Münzstreites von 1335 als auch der Kleinkrieg von 1352 endigten mit einer völligen Kapitulation der Eidgenossen. Beide Ereignisse weisen uns aber deutlich auf die Linie hin, welcher die luzernische und auch die eidgenössische Politik folgten: Schonungslose Anwendung aller Gewaltmittel, die zur Verfügung standen, um damit den Gegner zu schädigen, wo man nur konnte. Wie hätten wir uns sonst die Züge der Luzerner in die Landschaft zu erklären, in welchen kaum ein Dorf oder eine Burg der Brandschatzung entging! — Mehr Erfolg hatte unsere Stadt mit der andern Art von Rechtsbruch, die in jener Periode überaus häufig erfolgte: Die Aufnahme von Ausburgern. Wir werden in einem besonderen Kapitel dieses Abschnittes noch darauf zu sprechen kommen.

Der Vorstoß von 1385/86 war dann ein eigentlich klassisches Beispiel einer gewaltsamen Aneignung fremder Herrschaftsrechte. Durch eine von langer Hand vorbereitete Unterminierung der habsburgischen Landeshoheit mittelst Verburgrechtung der umliegenden Landschaft wurde die eigentliche Offensive gegen das Haus Habsburg eingeleitet, die dann in der Zerstörung der feindlichen festen Plätze fortgesetzt wurde. So fielen in den letzten Dezembertagen des Jahre 1385 die Burgen und Türme in Rotenburg, Bertiswil, Rüeggeringen, Hellbühl und Wolhusen, nach Neujahr auch Baldegg, Lieli, Ober-Reinach, Meienberg, Schenkon, Tannenfels, Mullwil, Reinach, Schöffland, Aristau, Dagmersellen und Sigerswil¹. Hierauf besetzte man diese Gebiete, vielfach mit lebhaftester Unterstützung der verburgrechteten Anwohnerschaft. Nach dem Erfolg von Sempach blieben die begehrten Territorien weiterhin unter städtischer Besatzung,

¹ Vgl. Weber, Luzern, S. 701 ff.

denen bald die eigentlichen Verwaltungsbeamten, die Landvögte, folgten. Man hatte das Gebiet also usurpiert, bevor die eigentliche Abtretung durch den Landesherrn von statten gegangen war.

Die zweite große Eroberungsaktion erfolgte anlässlich des Reichskrieges gegen Herzog Friedrich. Die Anregung hierzu war nicht von der Stadt selbst ausgegangen, sondern vielmehr erst auf Befehl des Reichsoberhauptes hin unternahm man den Zug gegen den rebellierenden Fürsten. Das anfängliche Zögern der Luzerner² mag als Weigerung gegen eine solche Gewaltmaßnahme ausgelegt werden, sie ist es aber unserer Ansicht nach bestimmt nicht. Man wußte wohl, daß der König auf die Mithilfe der Eidgenossen angewiesen war und wollte eben die sich nie mehr so günstig bietende Chance ausnützen, um möglichst alle wünschbaren Privilegien zu erlangen. Mit umso größerer Energie machte man sich dann nach deren Erhalt an die Eroberung der österreichischen Aemter, allerdings schon etwas zu spät, um die von Bern zugleich begehrten Gebiete im Norden des heutigen Kantons ebenfalls noch gewinnen zu können. Immerhin durfte Luzern mit dem Ergebnis dieser Aktion, dem Erhalt von Sursee, der drei Freien Aemter, sowie der Lehenshoheit über das ganze Territorium zufrieden sein.

Weniger gewaltsam als gegen das habsburgische Landesfürstentum ging die Stadt gegen die kleinen Gerichtsherren vor. Wohl zerstörte man die Schlösser derjenigen, die sich nicht rechtzeitig in Erkenntnis der herrschenden Machtlage mit Luzern verburgrechtet hatten. Einenteils um damit den Gegner seiner Stützpunkte zu berauben, andernteils aber auch, um die betreffenden Burgherren zur Abhängigkeit von der Stadt zu zwingen. Gewiß ist der Abstecher, den die luzernischen Truppen 1415 in die Gegend von St. Urban und Wiggen unternahmen, nicht nur zum Zwecke der Eroberung des Amtes Aarburg,

² Gfd. 95, S. 192 f.

sondern auch zur Demonstration der städtischen Landesherrschaft gegenüber den willisauischen Gerichtsherren erfolgt. Man wollte so einem eventuellen Widerstand gegen die luzernische Landeshoheit mit militärischer Gewalt entgegentreten. In den meisten Fällen beließ man den Vogteiinhabern ihre bisherigen gerichtsherrlichen Rechte, da von dieser Seite kaum je die Gefahr einer Entfremdung der betreffenden Herrschaften von der luzernischen Oberhoheit zu befürchten war. Der niedere Adel war ja selbst bestrebt, nach Möglichkeit sich von der drückenden Abhängigkeit von Habsburg zu entfernen und erhoffte von der Stadt ein milderes und freieres Regiment. Die finanzielle Notlage der Vogteiinhaber erlaubte ja zudem jederzeit den Ankauf ihrer Herrschaften. Nur in Fällen offener Feindschaft usurpierte Luzern kurzerhand die Rechte des Gegners, um sie verdienten städtischen Ratsmitgliedern zu übertragen³. Eine Maßnahme, welche dann allerdings alle Gerichtsherren betraf, war die Entreißung bisher unbedingt niedrigergerichtlicher Kompetenzen, wie Steuer- und Militärhoheit zu Gunsten der in städtischer Gewalt sich befindlichen Blutgerichtsbarkeit⁴.

Als dann das luzernische Territorium überall an eidgenössische Orte angrenzte, fand die gewaltsame Expan-

³ Möglicherweise gehört hierzu der Uebergang der Vogtei Ober-Rüti im Amte Meienberg von den Herren von Hünenberg an die von Hertenstein (vgl. oben Gfd. 95, S. 224), ebenso wie die Belehnung der ehemals liebeggschen Herrschaften Großwangen und Groß-Dietwil an die Edlen von Lütishofen, welche als bisher österreichische Ministeriale 1389 luzernisches Burgrecht nahmen (Bürgerbuch S. 270) und bald eine hervorragende Stellung innerhalb des städtischen Rates einnahmen. Die Usurpation von Wangen und Dietwil bestätigt ein Klagerodel zur Zeit des Sempacherkrieges (Archiv 17, S. 146 f.). — Vorübergehend hatte die Stadt 1411 auch Peter von Luternau seines Twinges Alberswil beraubt (Archiv 13, S. 191), diesen aber laut Burgrechtsvertrag von 1416 dem rechtmäßigen Inhaber wieder zuerkannt.

⁴ Unten V. Abschnitt.

sionstätigkeit ein plötzliches Ende. Trotzdem unsere Stadt immer wieder kleine Vorstöße unternahm, waren diese doch in den häufigsten Fällen zum Scheitern verurteilt⁵.

Im großen ganzen darf die Gewaltpolitik Luzerns als das erfolgreichste Mittel zur Erwerbung seines Territoriums angesehen werden, fielen doch auf diese Weise das umfangreiche Gebiet der Aemter Entlibuch, Ruswil, Rotenburg, Hochdorf, Root, Richensee, Villmergen, Meienberg und indirekt auch das St. Michelsamt, sowie die Städte Sursee und Sempach an die Stadt. Trotz der noch bestehenden Durchbrechung dieser Territorien mit Gerichtsherrschaften, welche den bisherigen Inhabern verblieben, war damit doch die Grundlage der städtischen Landeshoheit gegeben.

In den seltensten Fällen gelang es Luzern, eine bedingungslose Abtretung der Gebiete durch Oesterreich zu erlangen, ja es ist geradezu das Charakteristikum der luzernischen Gewaltpolitik, nachträglich den geschädigten Landesfürsten mit der pfandweisen Ablösung der eroberten Vogteien zu befriedigen, wie dies im folgenden Kapitel zu zeigen sein wird.

2. Kauf- oder Pfandnahme.

Neben der reinen Gewaltpolitik treffen wir als das weitaus am häufigsten angewandte Mittel zur Erwerbung eines Landgebietes den Kauf oder die Pfandnahme, ein Vorgehen, welches durch die ökonomische Stellung sowohl des Landesfürstentums der Habsburger als auch der kleinen Adelsgeschlechter gegeben war. Die letzteren hatten den Uebergang von der Natural- zur Geldwirtschaft immer noch nicht ganz überwunden und mußten durch häufige Aufnahme von Anleihen sich dem drohenden Bankerott entziehen. Als Geldgeber konnten aber

⁵ Eine Ausnahme bildete etwa die Grenzbereinigung gegenüber dem Amte Richensee westlich des Baldeggersees (Tempikon und Erenbolgen. — Gfd. 95, oben S. 231), sowie natürlich auch die Behauptung der usurpierten Landeshoheit über Hohenrain und Baldegg.

nur die kapitalkräftigen Stadtbürger oder die städtische Gemeinschaft selbst in Frage kommen. Dadurch aber gelangten die Gerichtsherren immer mehr in deren Abhängigkeit, bis sie sich schließlich mangels Geldmittel für die Bezahlung der Zinsen gezwungen sahen, durch territoriale Abtretungen ihre Gläubiger zu befriedigen⁶. Oder man versetzte, wie dies etwa die Grafen von Aarberg-Valangin zu Willisau taten, Zehnten, Zinsen, Grundeigentum, Gerichtsherrschaften, ja oft ganze Grafschaften für kurze Zeit an benachbarte freie Bauern oder an die wenigen noch finanzkräftigen Edelleute, was aber wiederum eine solche Verschuldung zur Folge hatte, daß nurmehr ein Verkauf des gesamten Besitzes in Frage kam. Hier war es jedoch nur die städtische Kommune, welche zu solch großen Unternehmen genügend Kapitalien mobil machen konnte. — Aber auch die Habsburger waren finanziell alles andere als sichergestellt. Die vielen Kriege, besonders im Osten und im Norden ihres Territoriums, hatten die Kassen des Hauses geleert, und die Herzoge sahen sich immer mehr genötigt, eine Grafschaft nach der andern an mehr oder weniger treue Ministeriale zu verpfänden. Diese Versetzungen nahmen aber mit der Zeit ganz enorme Ausmaße an, so war gegen Ende des 14. Jahrhunderts das schweizerische Gebiet der Herzoge fast ausnahmslos in Pfandbesitz, so daß an eine Ablösung dieser Lasten nicht mehr zu denken war. Es scheint uns deshalb begreiflich, daß sich die Habsburger relativ leicht zur Preisgabe ihrer mittelschweizerischen Positionen entschließen konnten, dies umso mehr, als es ihnen in den meisten Fällen gelang, trotz militärischer Niederlage noch finanzielle Entschädigungen für die abgetretenen Gebiete zu erlangen. Dies ist, wie bereits oben erwähnt wurde, das Kennzeichnende für die luzernische Territorialpolitik gegenüber Oesterreich: Obschon man das Ritterheer Herzog Leo-

⁶ Ein typisches Beispiel für Vorgänge solcher Art ist der Uebergang der Herrschaft Büron an Luzern (siehe Gfd. 95, oben S. 209 ff.).

polds bei Sempach vernichtend geschlagen hatte und die begehrten Landschaften militärisch absolut beherrschte. ließ man sich in den Friedensverhandlungen doch noch zu Gegenleistungen herbei, indem man die Aemter Rotenburg und Hochdorf, etwas später auch Entlibuch und Ruswil pfandweise erwarb. Cysat rechnet diesen Umstand denn auch dem luzernischen Staatswesen zur großen Ehre an, indem er bemerkt: „Es ist auch hieby sonderlich zu gedenken und dient einer loblichen Statt Lucern zu sonderem Ruom, das sy sich gegen dem Hus Oesterrych wie auch desselbig Pfandherren, Beamten, Herren, Edelhüsern und andern sonderbarer weise um alle und jede ansprache, Landgerechtigkeit und benn so dieselben an und in ir Statt und Landschaften durch mittel ordentlicher Ablosungen, kouff und zalung frywilligklich und erlich gelediget hatt.“⁷

Auf diese Art und Weise der Erwerbung hatte Luzern natürlich enorme Summen für seine Landvogteien aufzuwenden, von denen die folgende Aufstellung zeugt:

Datum	Kaufobjekt	Verkäufer	Verkaufspreis Gld.
28. 6. 1380	Alle Ger. Weggis	I. v. Ramstein	70
20. 7. 1380	Untervogtei Weggis, Ger. Husen	Nied. U. v. Hertenstein	400
9. 1. 1395	Pfandschaft Rotenburg	Oesterreich	4800
9. 1. 1395	„ Hochdorf und Urswil	„	300
26. 5. 1405	„ Entlibuch und Ruswil	„	3000
15. 7. 1405	„ Habsburg	J. v. Hunwil	225
15. 1. 1407	„ Willisau	Aarberg-Valangin	8000
1. 9. 1408	Nied. Ger. Oberbuonas und Meierskappel	v. Hertenstein	6
18. 12. 1415	Pfandschaft Baden, Bremgarten, Mellingen, Sursee	Zürich	767

⁷ Cysat, Collectanea Cronica, Band C, S. 213.

			Gld.
1.	3. 1420	St. Michelsamt	Sursee 900
27.	8. 1421	Niedere Ger. Zell, Nebikon, ½ Schötz, ½ Reiden	W. v. Griesenheim 200
5.	2. 1422	Nied. Ger. Gisikon, Honau, Kleindietwil	J. v. Moos 60
2.	3. 1450	Nied. Ger. Uffikon, ½ Dag- mersellen	U. Ottenmann 2100
	1454	Eiental	L. v. Büren 1300
14.	2. 1455	Büron	H. v. Rüegg 5000
15.	9. 1457	Nied. Ger. ½ Triengen, Wellnau	U. v. Büttikon 600
15.	9. 1460	Nied. Ger. Rickenbach	R. v. Rinach 250
	1472/73	Ebikon	R. Schiffmann 250
2.	9. 1476	Wikon-Roggiswil	T. v. Büttikon 700
	1477	Malters	H. v. Mantz 800
28.	3. 1481	Littau	B. Sürly 1060
29.	10. 1485	Werdenberg-Wartau	J. v. Sax- Misox 21000
			51788

Diese Ausgaben waren natürlich nie aus den ordentlichen Staatseinnahmen zu decken, die in der Regel nicht sehr hohe Ueberschüsse ergaben. Man mußte deshalb neue Einnahmequellen zu erschließen suchen. Eine solche war einmal die Aufnahme von Anleihen. Als Geldgeber kamen in erster Linie städtische Bürger in Frage, die darin eine sichere Kapitalanlage erblickten und zugleich in patriotischer Weise die städtische Territorialpolitik ermöglichen halfen. Es traten auf diese Weise besonders hervor die Familien von Tribschen, von Meggen, Scherrer, von Langnau, Schmid und Wildberg. Dann aber nahm man auch zahlreiche Anleihen bei den Bankiers zu Basel, Zürich, Straßburg, Breisach, vereinzelt auch in Aarau, Freiburg i. Uechtland und in Württemberg auf. Auch Klöster beteiligten sich an solchen Geldgeschäften, so Klingenthal, Rathausen, Barfüßer zu Luzern, Prediger-

kloster zu Zürich und das St. Petersstift zu Straßburg. Wir wollen versuchen, uns durch die Aufstellung der Zinszahlungen Luzerns ein Bild vom Anleihewesen der Stadt zu machen ⁸.

Jahr der Zinszahlg.	Gläubiger	Zins oder Kapital
1345	Heinrich Seevogel, Basel	50 Gld. Zins
1345	Anna und Gertrud v. Hammerstein	10 „ „
1340, 1352	Hug Iselin, Basel	35 „ „
1356	Hartmann Stammler, Basel	13 „ „
1387, 1392	Sygried v. Bechenheim, Luzern	20 „ „
1388	Ludwig v. Eich, Luzern	50 „ „
1388	Margareth v. Ringkenberg	10 „ „
1388, 1393	Welti Schmid, Luzern	50 „ „
1392	Jenny und Richi v. Honrein	10 „ Libding
1393	Margareth Gersauerin	15 „ Zins
1395	Heinrich Tribscher, Luzern	26 „ Libding
1408	Kloster Klingenthal, Basel	36 „ Zins
1414	Löst die Stadt von Hug, Willisau,	ein Kapital von 600 Gld. ab.
1415	Petermann Helg, Freiburg i. Ue.	50 Gld. Zins
1415	leiht die von Langnau „als wir kament für Baden“	100 Gld.
1416	wurden, wie übrigens auch 1425, zahlreiche Anleihen zur Bezahlung des Soldes in das Eschental genommen, die wir aber hier nicht anführen, da sie nicht in diesen Zusammenhang gehören.	
1417	liehen der Stadt: Tribscher	400 Gld.
	Anna v. Küssenberg	100 „
	Benedikt v. Langnau	200 „
	Werner von Meggen	100 „
	Jakob Menteller	150 „
	Hug Wildberg	50 „
1419	leiht der Stadt Hensli Schmid	50 „

⁸ Dieses Verzeichnis, das keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben darf, ist zusammengestellt aus Notizen in den Ratsbüchern, den Rechenbüchern I und II, dem Steuerbuch, sowie aus einem Rodel, betitelt „Gülten und Libding, die die Stadt ablöste, von 1340 bis 1577“ (Domänen und Staatsgülten, St. A. L.).

1442	Anna Scherrer	50 Gld. Zins
1446	Jakob Wurmser, Straßburg	22½ „ „
1448	Stift St. Peter, Straßburg	50 „ „
1456	Peter Wolffer, Basel	33 „ „
1472	Dem Juden v. Stein	80 „ „
1472	Dem Schlierer	8 „ „
1472	Dem Haldenmeier	12½ Pfd. „
1472	Dem Tripscher von Aarau	26 Gld. „
1472	Dem Tripscher von Aarau	26 Gld. „
1479	Margareth Metzger, Zürich	25 „ „
1481	Marquard Zehender, Schulth., von Aarau	10 „ „

Bei einem mittleren Zinsfuß von 4½ % (er war zu Anfang des Jahrhunderts etwas niedriger, gegen Ende aber meist 5 %), ergibt sich für all diese Anleihen eine totale Summe von rund 17000 Gulden Kapital.

Die nun folgenden Anleihen wurden wahrscheinlich anläßlich des Kaufes von Werdenberg aufgenommen:

1486—88	Margareth Haizerin, Konstanz	50 Guld. Zins
1486—88	Peter von Meggen, Schultheiß von Luzern	15 „ „
1487—88	Die Schilterin, Konstanz	25 „ „
1487—91	Kloster Rathausen	15 „ „
1487—93	Melchior von Luternau, Zofingen	20 „ „
1487—93	Junker S. von Luternau, Schultheiß, Aarau	15 „ „
1487—93	B. v. Lütishofen, Chorherr zu Münster	40 „ „
1487—93	Ludwig Spillmann, Breisach im Elsaß	55 „ „
1487—93	Heinrich Brun, Basel	100 „ „
1487—88	Hartmann v. Rordorf	20 „ „
1487—88	Möttly	50 „ „
1487—88	Ludwig Huber, Zürich	25 „ „
1487—88	Ussenberger	25 „ „
1487—88	Tschan, Sursee	20 „ „
1487	Hans Schürpf	100 „ „
1487	Schillinger, usWürtthenbergerland	25 „ „

1487	Schultheiß von Brisach	10 Gld. Zins
1488	Anna Oesenbein, Zürich (ab Werdenberg)	25 " "
1487	Hauptmann Teil (?), Zürich (Werdenberg)	15 " "
1487—90	Stift Zürich	8 " "
1491	Jost Oesenbein, Zürich (Werdenberg)	25 " "
1492	Margareth Tegerfelder, Baden	40 " "
1492	Stadt Zürich (ab Werdenberg)	10 " "
1493	Margareth Schärer, Zürich (Werdenberg)	20 " "
1493	Hauptmann Trüllerey, Aarau	5 " "
1498	Predigerkloster Zürich	2 " "
1499	Gotteshaus Barfüsser	3 " "
1500	Hans von Sengen	50 " "
	Graf H. v. Sax-Misox, jährliches Libding (ab Werdenberg)	200 " "
		1028 " "

was bei einem Zinsfuß von 5 % 20560 Gld. entspricht.

Diese Aufstellung mag von der wichtigen Rolle des Anleihewesens bei der territorialen Erwerbung überzeugen.

Daneben standen der Stadt noch weitere Geldquellen offen, so namentlich die außerordentlichen Steuern, welche sowohl den Aemtern als auch den Stadtbürgern auferlegt wurden⁹ und die Pensionen, welche aber erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als die eigentliche territoriale Entwicklung bereits vollendet war, reichlicher zu fließen begannen. Wenn aber auch dann die Einnahmen des Staates zur Begleichung der Forderungen nicht genügten, dann ließ man einfach die neuerworbenen Untertanen, selbst für den Kauf der betreffenden Vogtei beisteuern, ein Verfahren, das schon die Herzöge von Oesterreich mit Vor-

⁹ Vgl. Gfd. 95, oben S. 255.

liebe angewandt hatten und das auch die Luzerner in ihre Regierungspraxis übernahmen ¹⁰.

Die Erwerbung der einzelnen Vogteien in finanzieller Hinsicht.

Die Quellen des luzernischen Staatsarchives geben nur sehr spärliche Nachricht über die Herkunft der Gelder, die zum Kauf oder zur Pfandnahme der einzelnen Aemter und Vogteien aufgewendet werden mußten. Namentlich für die ersten, z. T. sehr großen Aufwendungen, wie sie beispielsweise für die Aemter Rotenburg, Hochdorf, Entlibuch, Ruswil, Habsburg und Willisau gemacht wurden, fehlen uns nähere Angaben, so daß wir lediglich auf Mutmaßungen angewiesen sind. So liegt z. B. die Vermutung nahe, daß die 2500 Gld., welche die Landleute von Entlibuch 1405 für die Ablösung der Vogtsteuer bezahlten ¹¹, direkt als Anzahlung an die 3000 Gld. kostende Pfandschaft Entlibuch-Ruswil verwendet wurde, da beide Handänderungen nur wenige Wochen auseinanderliegen. Auch werden die 1414 von dem Willisauer Bürger Hug abgelösten 600 Gld. sicher sieben Jahre früher anlässlich des Kaufes der Grafschaft aufgenommen worden sein. Ueberhaupt wird man den größten Teil dieser Pfandschaften nur mit Hilfe von Anleiheaufnahmen beglichen haben können, wobei uns viele der Zinsquittungen möglicherweise verloren gegangen sind. Daneben wurden sicher auch außerordentliche Steuern erhoben, wie uns die analogen Verhältnisse anlässlich des Kaufes von Werdenberg vermuten lassen.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts tauchen dann gelegentliche Notizen über die Herkunft der Kaufssummen

¹⁰ So geschah es beispielsweise beim Kaufe Ebikons, wo die Leute daselbst eine Summe von 50 Gld. entrichteten, gegen das Versprechen der Stadt bei ihren bisherigen Freiheiten gelassen zu werden (St. A. L., Ebikon).

¹¹ Unten S. 47.

auf, die Abrechnungen der Säckelmeister verschweigen jedoch diese Posten immer noch. Wir werden im folgenden die aufzufindenden Angaben vogteiweise geordnet aufführen.

Zell, Nebikon, $\frac{1}{2}$ Schötz, $\frac{1}{2}$ Reiden.

Diese niedern Vogteien wurden 1421 vom Edlen Werner von Griesenheim und seiner Gemahlin Agnes, geb. von Büttikon, durch Vermittlung des Zürcher Bürgermeisters erworben. Der Kaufpreis betrug 200 Rh. Gld. Die Vogteiabrechnung Ulrich Walkers, Vogt zu Willisau, Wolhusen und Entlibuch von 1420 weist einen totalen Einnahmenbetrag von 690 Pfund Haller auf, bei den Ausgaben bemerkt er: „Darus sind dem von Griesheim worden 50 Gulden an golt umb die twing, die er uns ze kouffen het geben und $11\frac{1}{2}$ pfund haller verzehrt Peter Goltschmit und der Schultheiß von Willisau in Zürich von des Vertrags wegen mit dem von Griesheim.“¹²

Die zum Kaufpreis noch fehlenden 150 Gulden brachte man auf folgende Weise ein: Man verkaufte dem Willisauer Schultheissen Heinzmann Herport, welcher in Zürich als Unterhändler mitgewirkt hatte, alle Vogtei-, Gült- und Zinsleistungen der eben erworbenen Twinge um diesen Betrag, die Stadt behielt für sich nur die öffentlichen Gerichtsbarkeiten vor^{12a}.

Obschon die oft etwas wirren Abrechnungen der Landvögte während des ganzen Jahrhunderts sonst keine Angaben über direkte Begleichung von Vogteikäufen aus den Amtskassen enthalten, so liegt die Vermutung doch nicht fern, daß auch andere territoriale Erwerbungen wenigstens ähnlich bezahlt wurden.

¹² Rechenbuch I, S. 121. Daß der Betrag bereits auf das Rechnungsjahr 1420 fiel, ist nicht weiter verwunderlich, da die endgültigen Verkaufsurkunden häufig erst nach vollzogenem Kaufe ausgestellt wurden.

^{12a} Urkunde von 1424 im St. A. L., Abt. Willisau XX.

Uffikon und $\frac{1}{2}$ Dagmersellen.

Ueber die Art und Weise der finanziellen Regelung dieses Kaufes (1450) können wir uns nur vermutungsweise äußern. Es findet sich nämlich im luzernischen Staatsarchiv ein Brief von Ulrich Ottenmann an Luzern vor, der aus dem Jahre 1454 stammt und von der Stadt die Begleichung von 50 Gulden auf Martini verfallenen Zinses fordert ^{12b}. Der Schluß liegt nun nahe, daß wenigstens ein Teil der Kaufsumme von 2100 Gulden in ein Anleihen umgewandelt worden ist. (Bei dem üblichen Zinsfuß von 5 % würde dieses Anleihen ziemlich genau die Hälfte der Schuld betragen haben).

Eiental.

Die Erwerbung des Eientals fällt in das Jahr 1454, das Fehlen der Verkaufsurkunden läßt uns jedoch über die genaue Verkaufssumme im Unklaren. Wir finden aber an zwei Stellen im St. A. L. Nachrichten über diesen Verkauf. Die eine befindet sich in einem Rodel von 1463 bis 1494, das eine detaillierte Angabe über die Verwendung französischer Gelder enthält ¹³. „Item aber usgeben als man di höff im Eyntal koufft hat und ouch die Gütter uff den Gütsch, so man zu Almend gemacht hat, namlich ob 1200 Gulden.“

Im Steuerbuch dagegen ist unter der Steuer von Malters von 1456 erwähnt: „Aber hät er gewert Ludwige von Büren 100 Gulden von des koufs Eyental wegen“. Die

^{12b} A.a.O.

¹³ „Vergriff der Sachen und Artikeln, darump die großen Rätth und die Hundert verüwig und stößig wurdent wider den Cleinen Rath der Statt Lucern. Anno 1463. 1493.“ — Es ist nicht wahrscheinlich, daß es sich hier um Pensionen handelt, die erst etwas später bezogen wurden. Im Rodel heißt es: „Harnach stat geschriben von dem gelt so in frankrich gefallen und anderm was dazu komen ist.“ Vermutlich handelt es sich hier um die Auskaufssumme des Burgund.

Kaufsumme, über die 1453 noch gestritten wurde,¹⁴ betrug demnach zusammen mit den Gütern auf dem Gütisch wahrscheinlich 1300 Gld., die aus Geldern von Frankreich und dem Steuerbetrage von Malters bestritten wurde.

R i c k e n b a c h.

Der Twing Rickenbach im St. Michelsamt kam am 15. September 1460 um 250 Gld. von Rudolf von Rinach an Luzern. Der bereits oben erwähnte Rodel führt diesen Betrag ebenfalls an unter den als Franzosengeld verausgabten Summen. „Item aber usgeben dem von Rinach, als man die Gericht ze Rickenbach kouft hat by 250 Gld.“

E b i k o n.

Auch der Kauf Ebikons (1472/73) wurde zum Teil aus Frankreich bezahlt. Der Rodel notiert 200 Gld. Dazu kamen die 50 Gld., welche die Leute von Ebikon selbst noch hinzufügten¹⁵, so daß wir den Kaufpreis mit ziemlicher Sicherheit trotz des Fehlens der Urkunden auf 250 Gld. schätzen können.

M a l t e r s u n d L i t t a u.

Da zu Malters ebenfalls die Verkaufsurkunde fehlt, müssen wir uns auch hier auf den Rodel von 1463—94 verlassen, laut dem die französischen Gelder 800 Gld. für den Kauf dieser Vogtei lieferten, während für Littau 1100 Gld. aus diesem Geld an Ritter Bernhard Sürly zu Basel entrichtet wurden, trotzdem der Kaufsvertrag vom 28. März 1481 nur von 1060 Gld. spricht. Der Restbetrag mag wohl für Spesen verbraucht worden sein.

W i k o n.

Der Edle Thüring von Büttikon trat seine gerichtsherrlichen Rechte zu Wikon und Roggliswil 1476 um 700

¹⁴ Vgl. Gfd. 95, oben S. 208 f. — Ludwig von Büren hatte 2000 Gld. verlangt, Luzern dafür aber nur 1200 geboten.

¹⁵ Vgl. oben S. 12, Anm. 10.

Gld. der Stadt Luzern ab, welche Summe wiederum aus der oben angeführten Quelle bestritten wurde.

W e r d e n b e r g.

Die ausführlichsten Nachrichten liegen betr. des Kaufes von Werdenberg und Wartau, der am 29. Oktober 1485 um die sehr hohe Summe von 21000 Gld. abgeschlossen wurde, vor. Eine ganze Anzahl von Urkunden¹⁶ regelten die Modalitäten des Uebergangs: 8000 Gld. sollten an der Fastnacht 1486, 6940 Gld. an Martini 1486 gezahlt werden, während die restlichen 6060 Gld. als zinsbare Schulden auf der Grafschaft von Luzern abgelöst werden sollten. Im Laufe der Zahlungsstreitigkeiten gelang es der Stadt, 1500 Gld. vom Kaufspreis abzumarkten, so daß dieser eigentlich nurmehr 19500 Gld. betrug. Wie wir bereits oben ausgeführt haben,¹⁷ wurde zur Bezahlung der Schuld eine Sondersteuer erhoben, deren Betrag aus der Landschaft allein 6330 Gld. ergab. Aber auch die Stadtbürger wurden diesmal sehr kräftig zu Steuerleistungen herangezogen. Die 39 reichsten Stadtbürger wurden mit einer Kapitalabgabe von 2 % belegt, was allein schon einen Betrag von 3126½ Gld. abwarf¹⁸, während die übrigen Städter zusammen 1569 Gld. 8 Sch. 9 Pf. steuerten. Den französischen Geldern wurde zur Bestreitung der Unkosten 900 Gld. entnommen¹⁹. Der Fehlbetrag, rund 8500 Gld., konnten aus den zu diesem Zwecke aufgenommenen Anleihen reichlich gedeckt werden.

¹⁶ Staatsarchiv Luzern, Abt. Werdenberg.

¹⁷ Vgl. Gfd. 95, S. 255 f.

¹⁸ Bürgerbuch, S. 363 f. — Das gesamte geschätzte Kapital dieser Bürger betrug 156370 Gld. Jeder verfügte über einen Mindestbesitz von 2000 Gld. (Hans Schürpf gar 9121, Heinr. Fehr 9200, Altschultheiß P. von Meggen 8500 etc.).

¹⁹ „Item usgeben als man Werdenberg koufft hat, kosten, als man den kouff getan hat, ouch hinauf ze ritten, als man den eid Ingenon hat und dz man mit den Eidgenon gerechtet hat. Das tut alles by 900 Gld.“

3. Annahme von Lehen und Pfandschaften durch Stadtbürger.

Als eines der Vorstadien der luzernischen Territorialpolitik können wir die Annahme von Lehen und Pfandschaften aus der Hand des Landesfürsten durch Glieder der städtischen Kommune bezeichnen. Es wurde so, erst kaum bemerkt, langsam ein immer weiteres Gebiet in die Einflußsphäre der Stadt gezogen und schließlich ganz in ihre Abhängigkeit gebracht. Vor allem suchte Luzern in den betreffenden Vogteien das Vorkaufsrecht zu erlangen,²⁰ was in der Regel bei einem Stadtbürger nicht schwer zu erzielen war. Man bot ihm als Gegenleistung Schutz für sein Eigentum an, benutzte aber gerade diese Verpflichtung wiederum zur Vergrößerung des Einflusses.

Das Recht, Lehen zu empfangen, besaßen ursprünglich nur die Edlen und Reichsritter, es wurde dann aber häufig durch königliches Privileg an die Städte und ihre Bürger verliehen, so durch König Rudolf 1277 an Luzern²¹. Die reichen Geschlechter der Stadt machten sich dieses Recht bald zu Nutze und es waren vor allem die Familien von Moos, von Rot, von Hertenstein u.a.m., die sich in hervorragender Weise bei der Erwerbung solcher Lehen um die Geschichte Luzerns verdient machten. Es war natürlich dieses Mittel nicht unbedingt erfolgreich für die Stadt, denn wie leicht konnte es geschehen, daß sich solche Vogteieinhaber durch verlockende Angebote verleiten ließen, ihren Besitz an Fremde zu veräußern, dies umso mehr, wenn ihre politische Einstellung nicht ganz derjenigen der Regierung entsprach. Vielfach verstanden

²⁰ Wir verweisen hier auf die Verkaufsverhandlungen betr. das Eiental, wo Ludwig von Büren seine Rechte an zwei Landsleute von Unterwalden abtreten wollte. Luzern bestritt ihm aber die Kompetenz, die Gerichte an nicht auf städtischem Gebiet sitzende Leute zu verkaufen und ließ sich dieses Verbot durch ein eidgenössisches Schiedsgericht bestätigen. (Vgl. Gfd. 95, oben S. 208 f.)

²¹ QEE. I, 1241.

es aber auch die städtischen Machthaber nicht, rechtzeitig den fremden Käufern zuvorzukommen und hatten so manch schmerzlichen Verlust zu tragen. Im großen ganzen aber gelang es Luzern, seine räumliche Ausdehnung auf diese Art recht ansehnlich zu erweitern.

Die Edlen von Littau, welche wir schon im 12. Jahrhundert als Stadtbürger nachweisen können²², waren Inhaber der hohen und niederen Gerichtsbarkeit zu Littau und im Eiental als Lehensträger der Herzoge von Oesterreich. Von ihnen gingen diese Rechte an die alte Luzerner Familie von Meggen über, welche Littau 1481 an die Stadt verkaufte, während das Eiental an die Familie von Rot, von da an Ludwig von Büren und schließlich 1454 an Luzern veräußert wurde²³. — Malters wurde zusammen mit Gersau wahrscheinlich zur Zeit des Morgartenkrieges an den Gaverschen Galvan von Asti zu Luzern verpfändet und kam nach dessen Tod an Rudolf von Freienbach und Jost von Moos²⁴, beides städtische Bürger, die jedoch stark unter österreichischem Einfluß standen, war doch Jost von Moos zugleich auch Burggraf zu Neu-Habsburg, während der Bruder Rudolfs von Freienbach den Posten eines obersten Schreibers der Herzoge innehatte. Die Gesinnung der von Moos, die sich in der Folge als alleinige Besitzer der beiden Vogteien behaupteten, scheint jedoch bald eidgenossenfreundlicher geworden zu sein, denn schon 1348 treffen wir Jost von Moos an der Spitze einer luzernischen Gesandtschaft bei einem eidgenössischen Schiedsgericht und andere Glieder der Familie stiegen später in höchste städtische Würden empor. Während Malters 1442 durch Erbschaft an die Mantz und von da 1477 an Luzern

²² Bürgerbuch S. 197. — Auch für die übrigen hier angeführten Stadtbürger verweisen wir auf das in Gfd. 74—76 veröffentlichte älteste Luzerner Bürgerbuch.

²³ Vgl. Gfd. 95, oben S. 208 f., 213 f.

²⁴ 15. November 1333 (Gfd. 11, S. 221).

kam²⁵, entfernte sich Gersau später wieder aus der städtischen Einflußsphäre, indem sich die Gemeinde 1390 von Johann von Moos loskaufte²⁶, um so der drohenden Gefahr einer gänzlichen Unterstellung unter luzernische Hoheit zu entgehen, wie sie das gleichzeitig in den eidgenössischen Bund eingetretene Weggis erleben mußte. — Etwas früher ging ein ebenfalls von Moos'scher Besitz, die Vogtei Hergiswil am See endgültig für Luzern verloren. Es war Luzern in diesem Falle, wie übrigens auch bei Gersau, nicht gelungen, sich das alleinige Kaufsrecht über die ursprünglich zum Amte Rotenburg gehörende Herrschaft zu sichern. Die Erbin der Vogtei, Cäcilia von Moos, wurde durch ihre Verheirathungen mit Unterwaldner Landleuten Hergiswil gänzlich in die Interessensphäre Nidwaldens gezogen, dem sich die Gemeinde nach ihrem 1362 erfolgten Loskauf anschloß.²⁷

Eine etwas glücklichere Hand hatte Luzern bei der Erwerbung von Ebikon. Hier war es dem Schultheißen Gundoldingen in den siebziger Jahren des 14. Jahrhunderts gelungen, sich trotz seiner ausgesprochen eidgenössischen Haltung die hohe und niedere Vogtei über die beiden Genossenschaften Ebikon und Rotsee zu erlangen und zu behaupten. Sein Sohn verkaufte diese Rechte an Ulrich von Moos, den Inhaber der Vogtei Malters, dessen Erben mehrere Jahrzehnte hindurch sich im Besitze von Ebikon behaupteten, bis sie dann in den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts durch die Luzerner Ratsfamilien Hasfurter, Truber und Schiffmann abgelöst wurden. Die Stadt hatte hier wie auch in den andern ehemals österreichischen Gebieten mit dem Jahre 1415 die Lehenshoheit gewonnen und machte nun das Einlösungsrecht geltend, worauf der Kauf in den Jahren 1472 auf 73 erfolgte.

²⁵ Vgl. Gfd. 95, oben S. 214.

²⁶ Gfd. 19, S. 80 ff.

²⁷ Vgl. Gfd. 95, oben S. 139, Anm. 39.

Auch das Amt H a b s b u r g gelangte über luzernische Bürger an die Stadt. Sowohl Walter von Langnau als auch Walter von Tottikon und dessen Nachfolger Heinrich und Johanna von Hunwil waren Glieder der städtischen Bürgerschaft, die auch hier wieder den günstigsten Moment zur Erwerbung der ganzen Pfandschaft verpaßte und ruhig zusah, wie Hunwil das Gebiet von Küßnacht-Immensee an das Land Schwyz veräußerte. Als man dann 1406 Habsburg doch noch erwarb, blieb die Herrschaft Merlischachen mit Hoch- und Niedergerichtsbarkeit bei Johanna von Hunwil und ihren Erben zurück. Luzern machte keine Anstrengungen, diese Herrschaft ihrem Territorium ebenfalls einzuverleiben, ja es gab sich sogar ein einflußreiches Ratsmitglied, Ulrich von Lütishofen dazu her, als Unterhändler den Verkauf Merlischachens an den Abt und Konvent und das Frauenkloster Engelberg in die Wege zu leiten, von welchen die Herrschaft 1440 an den Schirmort Engelbergs, das Land Schwyz überging²⁸. Es ist uns diese Handlungsweise der luzernischen Machthaber nicht recht verständlich, umso weniger, als sie in eine Zeit großer territorialpolitischer Aktivität fällt.

Die niederen Vogteien zu A d l i g e n s w i l und H o r w finden wir im 14. Jahrhundert ebenfalls in der Hand luzernischer Bürger. Als ersten Lehensträger treffen wir Rudolf den Kellner an, der die beiden Gerichtsherrschaften der Stadt allerdings wieder entfremdete, indem er sie dem habsburgischen Ministerialen Hartmann von Ruoda verkaufte. Jedoch schon 1362 erfolgte der Verkauf Adligenswils an den Stadtbürger Rudolf von

²⁸ Ulrich von Lütishofen erwarb die Herrschaft Merlischachen am 19. Mai 1418 und verkaufte sie schon am 10. Juli wieder an Engelberg um denselben Preis (Gfd. 57, S. 187). Der Erwerb von Turm, Vogtei, Twing und Bann, großen und kleinen Gerichten, Leuten und Gut zu Merlischachen durch Schwyz erfolgte am 23. Juni 1440 (Gfd. 82, S. 99 ff.).

Rot,²⁹ der dieses Pfand seinerseits wieder der Gemeinde übertrug. Horw dagegen gelangte etwas später an die Familie Wissenwegen und von da an Hartmann von Büttikon und schließlich 1425 an die Stadt³⁰.

Die Familie von Moos, welche sich bereits um die Erwerbung der Herrschaften Malters und Ebikon verdient gemacht hatte, erwarb zu Anfang des 15. Jahrhunderts die Vogteien Gisikon, Honau und Kleindietwil an der Reuß und bereitete der Stadt auf diese Weise ebenfalls die Gewinnung dieser Dörfer, die dann 1422 erfolgte, vor. Weniger erfolgreich war der Versuch Peters von Moos, die Feste und Herrschaft St. Andreas-Cham der städtischen Einflußsphäre einzuverleiben. Dieses österreichische Lehen war 1376 pfandweise an den Zürcher Ritter Gottfried Mülner gefallen³¹, 1386 von Zug erobert, 1394 im Frieden aber wieder an den rechtmäßigen Besitzer zurückerstattet worden. Zug setzte jedoch schon 1406 eigenmächtig einen Vogt über die Herrschaft, im gleichen Jahre, in dem sie Peter von Moos kaufweise in seinen Besitz gebracht hatte³². Man glaubte nun in Zug, das Vorkaufsrecht über die Vogtei zu besitzen und erreichte 1407 nach langwierigen Verhandlungen mit Peter von Moos und der Stadt Luzern, die sich den Ambitionen Zugs entgensetzte, den zwangsweisen Verkauf von St. Andreas und Cham³³.

Schließlich wenden wir uns noch der Betrachtung einiger Vogteien zu, die wohl im Besitze luzernischer Bürger waren, jedoch erst zu einem späteren, außerhalb dem

²⁹ (St. A. L., Abt. Habsburg). Wann der Verkauf der Gerichte zu Adligenswil an die Stadt erfolgte, ist infolge des Fehlens der Verkaufsurkunde nicht mehr festzustellen, 1406 befand sich jedoch die Vogtei bereits in der Hand Luzerns.

³⁰ Vgl. Gfd. 95, oben S. 206.

³¹ Gfd. 5, S. 30.

³² 20. Juni 1406 (Gfd. 5, S. 34, vgl. auch J. J. Blumer I, S. 323).

³³ E. A. I, S. 120.

Raume unserer Betrachtung liegenden Zeitpunkte oder überhaupt nie an die Stadt selbst gelangten.

Vorbereitend im Sinne der städtischen Territorialpolitik wirkten verschiedene Luzerner Familien im Meienbergischen Twing R ü ß e g g, der die Gerichte R ü ß e g g, Sins, Aettenschwil und Auw umfaßte. Der vorübergehende Besitz des Amtes Meienberg hatte wohl das Interesse der Bürger an den dort liegenden Herrschaften erweckt.³⁴ Als 1429 Henman von R ü ß e g g seine Stammburg verkaufte (wohl infolge der Verschuldung, in welche er durch den Anteil an der Herrschaft seines Schwiegervaters zu Büron gelangt war), erschien als Käufer Hans Iberg, Bürger zu Luzern³⁵. 1476 ging R ü ß e g g an den Stadtschreiber Melchior Ruß, 1495 an Albin von Silenen über, welcher noch vor 1503 seine Herrschaftsrechte an die Stadt verkaufte³⁶. Unter denjenigen Vogteien, welche durch die Besitznahme städtischer Bürger unter luzernische Abhängigkeit gerieten, können wir schließlich noch die Herrschaften K a s t e l e n - E t t i s w i l, B a l d e g g und H e i d e g g erwähnen. Kastelen gelangte 1481 an den Schultheißen Fehr und durchlief in der Folgezeit eine ganze Reihe luzernischer Familien³⁷, Baldegg war fast ein ganzes Jahrhundert Eigentum der Wildberg, um dann 1491

³⁴ Schon 1420 hatte H. von R ü ß e g g die Vogtei an Anna von Küssenberg (Gemahlin Antoni Ruß' und Bürgerin zu Luzern) und Burkhart Merchkin von Luzern versetzt (Gfd. 25, S. 99).

³⁵ 6. Juli 1429 (Gfd. 25, S. 101).

³⁶ Am 31. Mai 1503 ist R ü ß e g g sicher luzernisch (a.a.O.). Nach Cysat, Band C, S. 162b, soll Albin von Silenen schon 1495 R ü ß e g g an Luzern verkauft haben, was jedoch unwahrscheinlich ist.

³⁷ Die Brüder Bastian und Uriel von Luternau verkauften ihre Herrschaft Kastelen, Ettiswil und Fischbach am 27. August 1481 an den Altschultheißen Hans Fehr um 1800 Rhein. Gulden, der sich seine Rechte zwei Jahre später am Landgericht zu Ettiswil verbriefen ließ. 1598 ging der ganze Komplex an den luzernischen Hauptmann Ulrich Heinserlin über (Urkunden im St. A. L., Abt. Willisau XX). Fischbach hatte als Morgengabe der Mutter der beiden Verkäufer von 1481, Ursula von Luternau, geb. von Fridingen,

von Balthasar von Hertenstein erworben zu werden und Heidegg schließlich wurde nach über hundertjähriger Verburgrechtung mit der Stadt 1484 Besitz der Hasfurter. Bis zu ihrem Uebergang an Luzern im Jahre 1700 war diese letztere Vogtei, trotzdem sie außerhalb des städtischen Blutgerichtskreises lag, stets im Besitze luzernischer Bürger³⁸. — Der Vollständigkeit halber mag noch erwähnt werden, daß Werner von Stans 1352 von Gottfried von Hüenberg die Gerichtsherrschaft *Walchwil* am Zugersee erworben hatte. Seine Erben traten die Herrschaft aber bereits 1379 der nahegelegenen Stadt Zug ab, in der Einsicht, daß ein dauernder Besitz dieser Exklave nur zu ständigen Streitigkeiten mit den Miteidgenossen geführt hätte³⁹. Es mag jedoch einmal der Plan einer systematischen Gewinnung der Vogteien rund um den Zugersee bestanden haben, die ja eigentlich zum größten Teil, wenigstens vorübergehend, in die Hand städtischer Bürger gelangt waren. (Hunwil: Küßnacht-Immensee - Meierskappel; Hertenstein: Buonas; von Moos: Cham - St. Andreas). Das Eingreifen der Orte Schwyz und Zug verhinderte aber die Verwirklichung dieser Idee.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß die Lehens- und Pfandaufnahme durch Stadtbürger die Territorialpolitik mächtig gefördert hat. Es ist sicher, daß der Staat die Erwerbung der Vogteien durch seine Bürger nach Möglichkeit unterstützte und es scheint uns auch dieses Vorgehen systematisch erfolgt zu sein. Denn gewiß, kam es nicht von ungefähr, daß zuerst die in wirtschaftlicher und militärischer Beziehung bedeutenden Herr-

gehört. Ihre Einwilligung zum Verkaufe erfolgte erst ein Jahr nachher (a.a.O.). Ueber die spätern Inhaber dieser Herrschaften vgl. Gfd. 67, S. 127.

³⁸ Vgl. unten S. 27 ff.

³⁹ Gfd. 7, S. 186 ff. und J. J. Blumer I, S. 327. — Als Verkäufer Walchwils traten 1379 auf: Klaus Kaufmann, Ulrich und Wilhelm von Stans. Der Preis betrug 450 Gld.

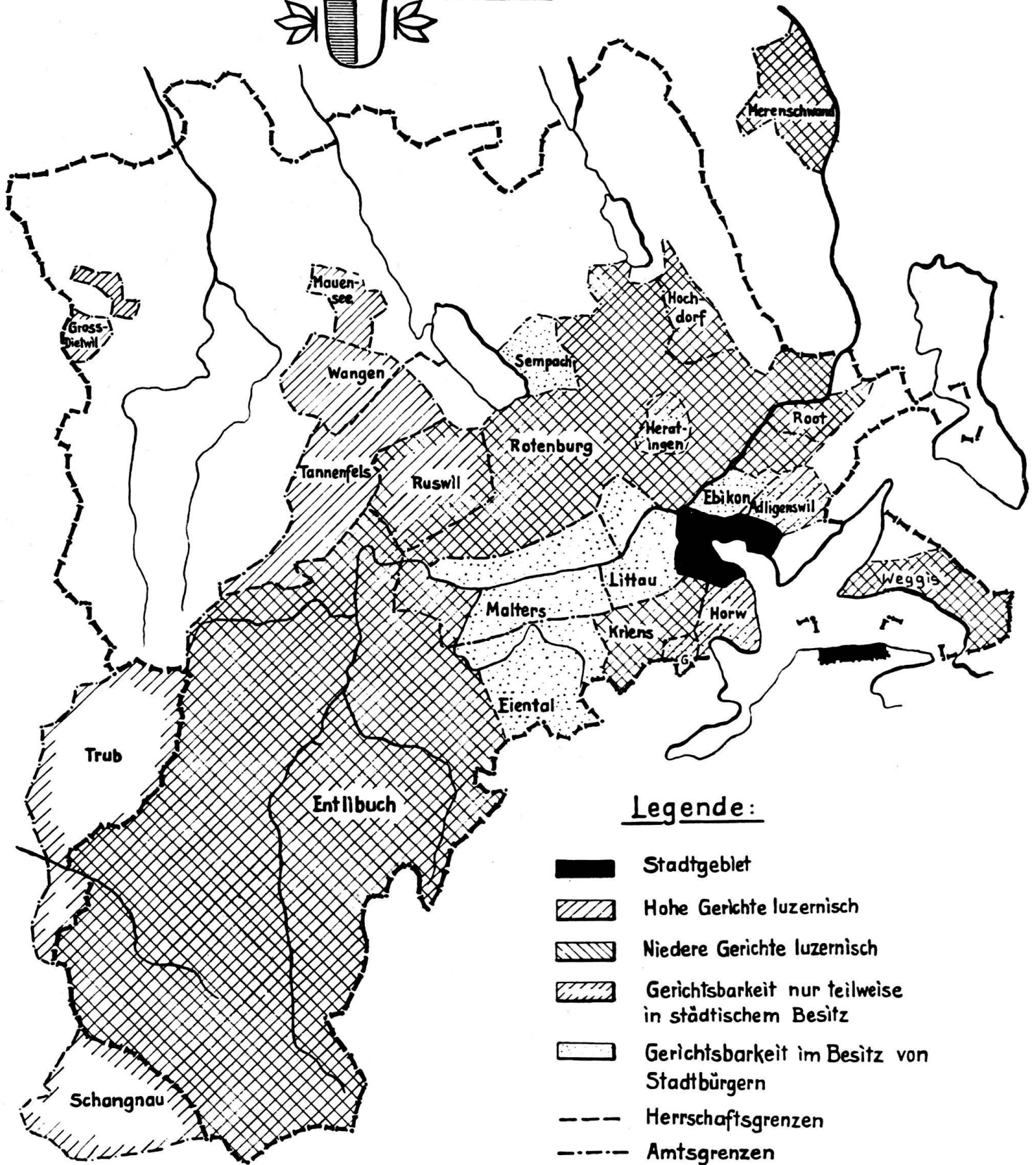
schaften zuerst erworben wurden, nämlich der Gürtel rings um die Stadt (Hergiswil, Horw, Eiental, Malter, Littau, Ebikon und Adligenswil). Und zwar erfolgten diese Lehens- oder Pfandaufnahmen fast durchwegs um die Mitte des 14. Jahrhunderts, in einer Zeit, wo sich die Luzerner Staatsmänner bereits mit territorialen Plänen befaßten, diese aber mangels notwendiger Machtmittel noch nicht verwirklichen konnten. Eine Belehnung der Stadt selbst zogen die Herzoge infolge des gespannten Verhältnisses mit den Eidgenossen gar nicht in Frage und so beauftragte wohl der luzernische Rat einige seiner Mitglieder zu privaten Aktionen dieser Art, um dadurch den Boden für ein späteres Vorrücken in diesen Raum vorzubereiten. Diese territorialpolitische Methode war zudem eine gewaltige Erleichterung für den städtischen Finanzhaushalt. Oft fehlten dem Staat die nötigen Geldmittel, um im gegebenen Moment die feilgebotenen Herrschaftsrechte sich anzueignen. So aber bot sich die Möglichkeit, in Zeiten einer stabileren Finanzlage den Kauf vorzunehmen, wobei man sich außerdem noch erlauben konnte, den Preis erheblich hinunterzudrücken, ohne sich der Gefahr auszusetzen, durch Mehrbietende aus dem Rennen geworfen zu werden⁴⁰. — Wenn Luzern nicht in den Besitz aller gerichtsherrlichen Rechte gelangte, die seine Bürger je innehatten, so ist dies in der Hauptsache die Schuld der leitenden Staatsmänner, welche in Verkenning der Situation es nicht verstanden, die Veräußerung von Herrschaften an Außenstehende zu verhindern. Es sei hier nur auf den Verlust Küßnachts, Hergiswils, Gersaus und Merlischachens hingewiesen.

4. Burgrechte.



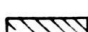
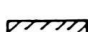



Ein weiteres Mittel zur Gewinnung und Sicherung der luzernischen Territorialherrschaft war die Burgrechts-

⁴⁰ Vgl. die Verhandlungen betr. den Kauf des Eientals Gfd. 95, oben S. 208 f.

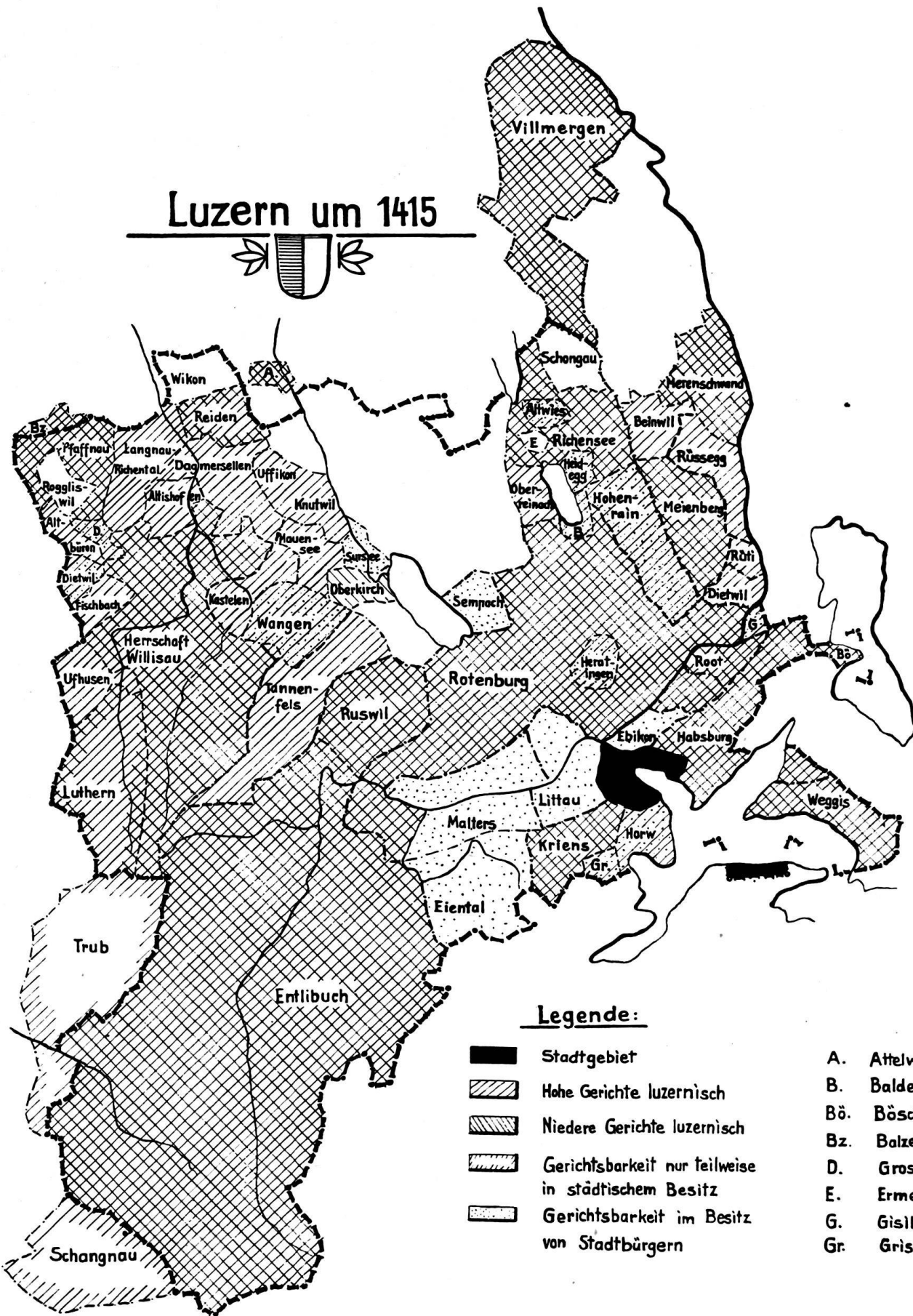
Luzern um 1395.



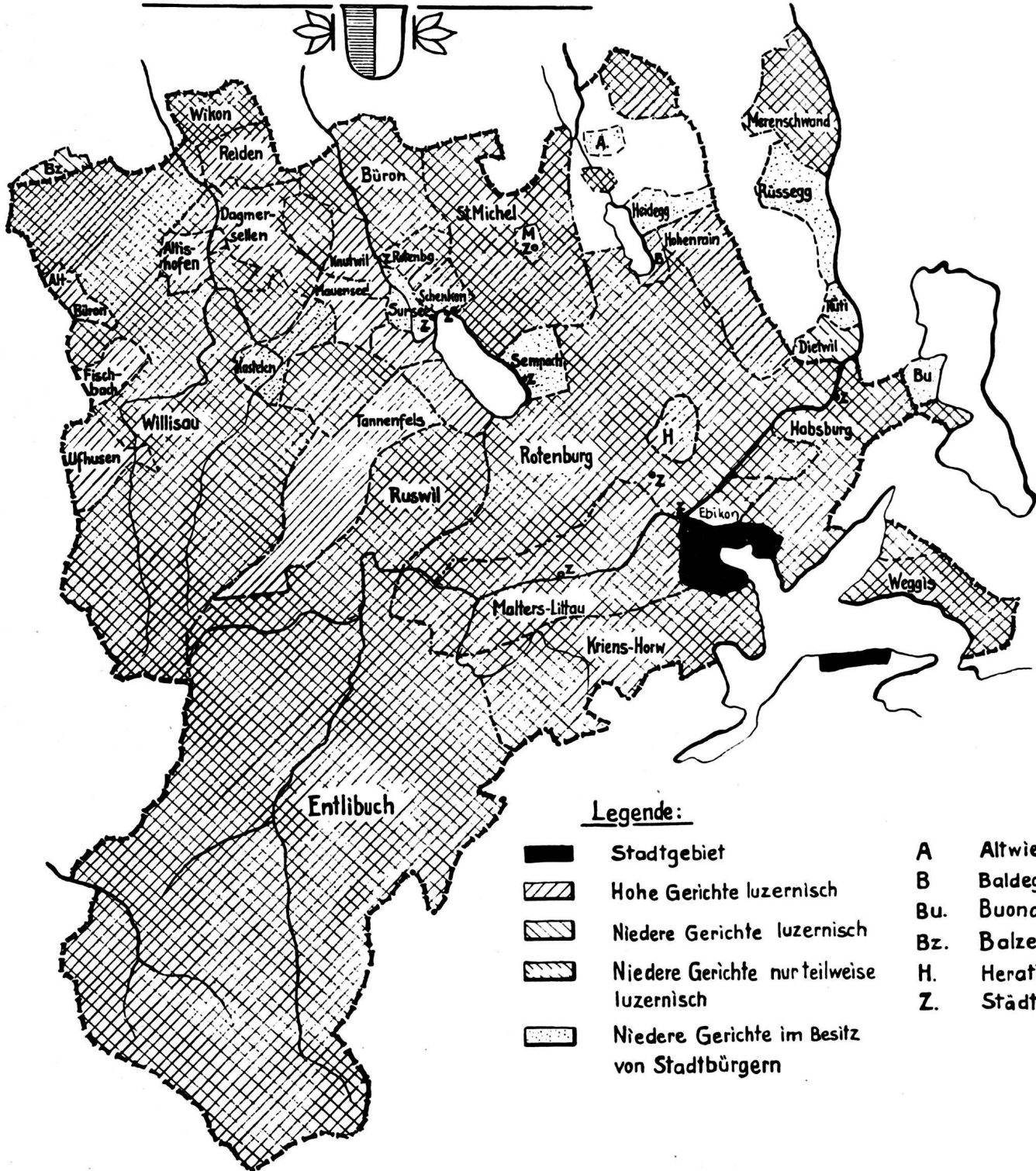
Legende:

-  Stadtgebiet
-  Hohe Gerichte luzernisch
-  Niedere Gerichte luzernisch
-  Gerichtsbarkeit nur teilweise in städtischem Besitz
-  Gerichtsbarkeit im Besitz von Stadtbürgern
-  Herrschaftsgrenzen
-  Amtsgrenzen
-  Heutige Kantonsgrenzen






Luzern um 1415



Luzern um 1500



Legende:

- | | | | |
|---|---|-----|--------------------|
|  | Stadtgebiet | A | Altwies |
|  | Hohe Gerichte luzernisch | B | Baldegg |
|  | Niedere Gerichte luzernisch | Bu. | Buonas |
|  | Niedere Gerichte nur teilweise luzernisch | Bz. | Balzenwil |
|  | Niedere Gerichte im Besitz von Stadtbürgern | H. | Heratingen |
| | | Z. | Städt. Zollstätten |

politik gegenüber Klöstern, geistlichen Herrschaften, Gerichtsherren, Städten und Genossenschaften freier Bauern. Die Stadt gewährte den Verburgrechteten vor allem Schutz vor militärischen und rechtlichen Eingriffen, namentlich des habsburgischen Landesfürstentums, ferner Zollbefreiung und Vorteile des städtischen Gerichtsstandes, wogegen diese zu militärischen und finanziellen Verpflichtungen herbeigezogen wurden und so in den politischen Einflußbereich der Stadt gelangten. Eine regelmäßig auftretende Bedingung gegenüber weltlichen und geistlichen Herren war die Reisepflicht von deren Untertanen mit Luzern, wodurch der Mannschaftsbestand des Heeres um Beträchtliches anwuchs. Dann hatten sie aber auch ihre fortifikatorischen Machtmittel, wie Türme und Schlösser in den Dienst der Stadt zu stellen und verschafften dieser wiederum starke Stützpunkte gegen den landesfürstlichen Feind. Die finanziellen Leistungen des neuen Burgers brachten ebenfalls nicht zu verachtende Zuschüsse für die städtische Kasse. Ursprünglich hatte die Verpflichtung des Hausbesitzes in der Stadt bestanden, sie konnte aber durch die Bezahlung des Udels abgelöst werden. Daneben unterstanden ihre Vogteileute der städtischen Steuerhoheit und hatten außerdem ein jährliches Burgrechtsgeld zu entrichten. Die Leistungen des verburgrechteten Adels waren also sehr bedeutend und wurden immer mehr gesteigert, während die wirtschaftliche Lage dieser Schutzsuchenden immer schwieriger wurde.

In der Regel waren jene niedergehenden geistlichen und weltlichen Gerichtsherren vor die Alternative gestellt, entweder dem Hause Habsburg oder einer städtischen Kommune sich anzuschließen. Jenes zwang sie immer mehr in seine Abhängigkeit und erstickte jede selbständige Politik, während man von dieser doch einigermaßen die Wahrung selbständigen Handelns erwartete. Mit dem Siege über das Landesfürstentum bei Sempach wuchs jedoch die machtpolitische Stellung Luzerns,

welche durch die Ereignisse von 1415 noch um Bedeutendes gefestigt wurde. Die Burgrechte, ursprünglich ein Mittel zur Stärkung der städtischen Position gegenüber Habsburg, wurden nun immer mehr der Anfang gänzlicher Abhängigkeit der betreffenden Gerichtsherren.

Unter den Burgrechten mit geistlichen Herrschaften steht an erster Linie dasjenige mit der Johanniterkomthurei Hohenrain. Gerade dieser Vertrag, der am 27. Januar 1413 abgeschlossen wurde, legt den Zusammenhang mit den territorialen Absichten Luzerns aufs Eindrücklichste dar, wurde doch damit die Hoheitsgrenze der Stadt unter Annektierung der Hochgerichtsbarkeit bis auf den Kamm des Lindenberg hinauf verschoben⁴¹. Von der Militärflicht wurden die Glieder des Hauses selbst, nicht aber die Leute der dazu gehörigen Twinge befreit. Die jährliche Burgrechtsabgabe betrug 5 rheinische Gulden. — Durch die 1472 erfolgte Inkorporation des Johanniterhauses Reiden fiel auch dieses unter die Bestimmungen des Burgrechtsvertrages, soweit seine Rechte nicht schon mit der Grafschaft Willisau bereinigt worden waren.

Weniger bindend waren die Bestimmungen des Burgrechts mit dem Cisterzienserkloster St. Urban. Die Schirmvogtei über das Kloster war 1407 als Pertinenz der Grafschaft Willisau pfandweise und engültig 1415 an Luzern übergegangen. Mit Ausnahme des Twings Pfaffnau-Balzenwil waren alle andern Besitzungen im übrigen jetzt bernischen Aargau gelegen, zudem schloß das Kloster am 9. Oktober 1415 mit Bern ein Burgrecht ab⁴². Luzern hatte zwar anlässlich des Reichskrieges seine Rechte zu St. Urban geltend gemacht, indem seine Truppen einen Abstecher dorthin unternahmen. Man war aber sichtlich beruhigter, als das Kloster auch mit seinem nunmehrigen Landesherrn ein Burgrecht ab-

⁴¹ Vgl. Gfd. 95, oben S. 190 f.

⁴² E. A. I., S. 156.

schloß⁴³. Es gelang der Stadt dadurch ihre Rechtsansprüche zu wahren, was die Grenzziehungsurkunde von 1420 beweist, wo St. Urban ausdrücklich als innerhalb der Grafschaft Willisau gelegen anerkannt wurde.

Weit zahlreicher als die geistlichen waren die weltlichen Territorialherren, welche sich mit Luzern verbürgrechteten. Zu den schon früh mit der Stadt verbündeten Adelsgeschlechtern gehört dasjenige der Herren von Heidegg. Wir finden im ältesten Bürgerbuch Heinrich (VI.) von Heidegg schon 1357 und 1361 als luzernischen Bürger⁴⁴. Diesem Umstand hatte er es zu verdanken, daß seine Feste als eine der wenigen im Sempacher Kriege nicht der Zerstörung anheim fiel. Die Luzerner dagegen waren ihrerseits froh um diesen Stützpunkt, der bei einem eventuellen Einfall eines österreichischen Heeres im Seetal gute Dienste geleistet hätte. Auch der Sohn Heinrichs, Johann (V.) folgte dem Beispiel seines Vaters⁴⁵. Interessant sind zwei Notizen in den Ratsbüchern, das Burgrecht dieses Johann betreffend. Die eine, aus dem Jahr 1416 stammend, lautet: „Als wir den von Heidegg und die sinen ze burgern genommen haben, da sönt wir in lassen bliben alz er harkan ist bi siner friheit, rechtung und guoter gewonheit, und sönt die sinen unserem vogt gehorsam sin umb die großen gerichte was darzuo hört und uf landtag sol er inen bi einer buoss darbieten“⁴⁶. Luzern versicherte sich damit seiner Ansprüche als Inhaber des Amtes Richensee (1415 bis 1425). Nähern Aufschluß über die Art des Burgrechtsvertrages gibt uns die Notiz von 1418: „Mit Hans von Heidegg ist gerett von der vesti Heidegg wegen, daz er als mal tuo uns die vesti läss warten und unser offen Hus sin zuo allen unsern nöten und die niemals gebe frömden

⁴³ 7. August 1416 (Gfd. V, S. 283).

⁴⁴ Das älteste Luzerner Bürgerbuch (1357—1479) S. 206, 215.

⁴⁵ Das Bürgerbuch nennt ihn erstmals 1415 (S. 291).

⁴⁶ Rb. II, S. 49 b.

lüten her“⁴⁷. — Es betraf aber der Besitz Johanns nur die Hälfte die Herrschaft. Die andere Hälfte war bei seinem Vetter Walter, der 1403 seine Ansprüche an einen Neffen Johanns, Ulrich (II.) und seine Gemahlin Verena verkaufte⁴⁸. Die beiden letzteren waren schon vor 1400 in ein Burgrecht eingetreten, sodaß nunmehr die ganze Herrschaft Heidegg in städtische Abhängigkeit geraten war⁴⁹. Ihre Tochter Verene verehelichte sich mit Lüpold Businger von Zofingen, kaufte zusammen mit ihrem Gemahl sowohl den Besitz ihres Vaters als auch denjenigen der Erbin ihres Onkels Johann⁵⁰ und vereinigte nunmehr die gesamte Herrschaft in einer Hand. Luzern suchte sich aber trotz des indessen erfolgten Verlustes der Hoheit über das Amt Richensee seine Rechte zu Heidegg zu wahren, indem es 1432 auch mit Businger ein Burgrecht abschloß⁵¹. Man sicherte sich sowohl Militär-, als auch Steuer- und Gerichtshoheit (ohne Blutgericht, das den Eidgenossen vorbehalten blieb), die gleichen Bestimmungen, welche auch Busingers Nachfolger, Junker Michel von Landenberg, 1467, zu halten versprach⁵². Diese ausdauernde Burgrechtspolitik mit den Herren von Heidegg hatte schließlich insofern Erfolg, als 1484 Niklaus Hasfurter, eingesessener Bürger und Rat zu Luzern, sich die Herrschaft erwarb⁵³. Heidegg, zu dem die Twinge Gel-

⁴⁷ Rb. III, S. 50.

⁴⁸ Urkunde im St. A. L. (18. 6. 1403). Ueber die Verwandtschaftsverhältnisse vgl. Genealogisches Handbuch III, Tafel XXX.

⁴⁹ Bürgerbuch, S. 278. — Im Jahre 1400 erneute Frau Verena von Heidegg, Gemahlin Junker Ulrichs von Heidegg, mit ihren Kindern Wilhelm, Johann, Margarete, Verena, Elsbeth, Barbara und Loisa ihr Burgrecht zu Luzern.

⁵⁰ Johann V. hatte seinen Anteil an seine Tochter Elisabeth (Gemahlin Rudolfs von Erlach) vererbt, die ihren Erbteil am 12. April 1421 an Lüpold und Verena Businger verkaufte. Den andern Teil Heideggs erwarb sich Businger am 6. Januar 1429 von seinem Schwiegervater Ulrich von Heidegg (St. A. L.).

⁵¹ Bürgerbuch S. 303 f.

⁵² Bürgerbuch S. 322.

⁵³ Liebenau, Rechtsquellen, S. 376. — Rb. VI, S. 79b.

lingen, Altwies und seit 1431 auch Lieli gehörten, blieb fortan bis zu seinem Uebergang an Luzern (1700) in der Hand städtischer Bürger⁵⁴.

Als weiteren Vorposten im Seetal hatten sich die städtischen Machthaber die Burg B a l d e g g ausersehen. Schon 1432 trat sie mit Ritter Hartmann von Baldegg in ein Burgrecht ein⁵⁵. In der Folge scheint sich dann aber das gute Verhältnis mit diesen Herren wieder getrübt zu haben. Wir finden Marquard IV. als Verfechter der österreichischen Sache unter den Gefallenen bei Sempach, während die Luzerner schon zu Beginn des Jahres 1386 seine Burg zerstört hatten. Die Edlen von Baldegg traten nun gänzlich in habsburgische Dienste über und verschwanden aus unserer Gegend. Die neuen Besitzer Baldeggs, die Familie Wildberg, war schon seit 1378 ein zu Luzern eingessesenes Bürgergeschlecht, womit die Stadt ihr mit den Edlen von Baldegg angestrebtes Ziel, nämlich die Ausdehnung der Landeshoheit über diese Herrschaft schließlich doch erreichte.⁵⁶

Schon 1261 finden wir „Ulricus miles de Ch ü s e n a c h“ als Bürger unserer Stadt⁵⁷, zu einer Zeit, da Luzern noch murbachisch war. Daß es sich dabei aber nicht nur um eine einzelne Erscheinung handelte, beweist die 1347 erfolgte Aufnahme Hartmanns, des letzten männlichen Sprossen der Edlen von Küßnacht⁵⁸. Luzern strebte demnach ganz bewußt darauf hin, diese Inhaber der für

⁵⁴ Vgl. Gfd. 95, oben S. 155. Die Gerichtsherrschaft Lieli im Amte Richensee war durch die Heirat der Erbtöchter Anna von Lieli Ende des 14. Jahrhunderts an Ritter Henman von Grünenberg übergegangen, Wilhelm von Grünenberg verkaufte die Herrschaft 1431 an Lüpold Businger (St. A. L.). Betr. den Kauf vom 17. Januar 1700 vgl. Staatsgülden und Domänen im St. A. L.

⁵⁵ 28. Oktober 1342 (Bürgerbuch S. 202).

⁵⁶ Vgl. Gfd. 95, oben S. 191 f.

⁵⁷ Bürgerbuch, S. 198.

⁵⁸ Bürgerbuch S. 203. Noch 1352 wird Hartmann von Küßnacht im ältesten Steuerrodel genannt, er fiel wahrscheinlich im gleichen Jahre bei der Brandschatzung Küßnachts durch die Oesterreicher

die Stadt sehr wichtigen Position am Vierwaldstättersee in seine Abhängigkeit zu bringen, denn auch Gerhard von Uotzingen, der einen Teil der Kùßnacht'schen Herrschaft kaufte, finden wir als Träger eines Burgrechtes zu Luzern⁵⁹. 1384 erwarb dann der bereits das luzernische Burgrecht besitzende Walter von Tottikon die ganze Herrschaft. Es scheint uns nun umso unbegreiflicher, daß unsere Stadt, die so beharrlich ihre Position in Kùßnacht vorbereitet hatte, nicht zugriff, als sich diese Kaufsgelegenheit so günstig bot.

Noch ein anderes Einfallstor suchte sich Luzern durch einen Burgrechtsvertrag zu sichern: den Weg durch das Freiamt, Affoltern und Cham, ins Reußtal und gegen Kùßnacht an den Vierwaldstättersee. Als günstigste Verteidigungsposition hatte man das Schloß Buonas am Zugersee gewählt. Schon 1252 finden wir Ritter Ulrich von Hertenstein als Besitzer des luzernischen Bürgerrechtes⁶⁰. In der Folge scheint sich diese Spekulation Luzern als richtig erwiesen zu haben, suchten doch gerade auch hier die Oesterreicher im Kriege von 1335/36 den Einmarsch gegen die revolutionierende vierörtige Eidgenossenschaft zu erzwingen. 1370 erneuerte Ulrich von Hertenstein, der Enkel des Obengenannten, den Vertrag „und het gesworn mit siner vesti den burgern ze warten“⁶¹. Dieses Burgrecht brachte Luzern bald einen sicht-

⁵⁹ Bürgerbuch S. 224. — 1370: „Her Gerhart von Uotzingen friie und ritter het gesetzt 60 mr silbers zem uodal“. Nach dem Tode Hartmanns von Kùßnacht hatte die eine Hälfte der Vogtei seine Schwester Margarete von Kienberg, die andere seine Tochter Elisabeth von Randenberg geerbt. Margarete von Kienberg verkaufte ihren Anteil 1369 an Ritter Gerhard von Uotzingen, Elisabeth von Randenberg 1384 an Walter von Tottikon, der zugleich auch den Teil G. von Uotzingens erwarb (HBL., IV, S. 559).

⁶⁰ Bürgerbuch S. 198, 21. 10. 1252: „Ulricus de Buochenasa, miles“. — Es handelt sich hier nicht um ein Mitglied der Familie Buonas, sondern um Ulrich von Hertenstein, der in diesen Jahren die Herrschaft Buonas erworben hatte (HBL. II, S. 435 f.).

⁶¹ Bürgerbuch S. 224.

baren territorialen Erfolg, indem Hertenstein, offenbar in finanzielle Bedrängnis geraten, 1380 die niedern Gerichte zu Weggis und Husen, welche er teilweise als Unterlehen, teilweise zu eigen inne hatte, der Stadt verkaufte⁶². Als man 1406 das Amt Habsburg erwarb, steuerte Hertenstein die Gerichtsbarkeit über sechs Höfe zu Meierskappel und Ober-Buonas bei. Trotz der absolut nach Luzern hin orientierten Politik der Hertenstein, sie erlangten bald höchste Aemter, war es nicht möglich, die Landeshoheit auch über Buonas auszudehnen, da diese von Zug beansprucht wurde. 1421 bedrohte letzteres die Festung Buonas mit bewaffneter Macht, was Luzern zur Intervention und zur Anrufung eines eidgenössischen Schiedsgerichtes veranlaßte⁶³. Das Urteil von 1424 schützte den zugerischen Hoheitsanspruch insofern, als es die Herrschaft Buonas als innerhalb seiner Blutgerichtsherrschaft bezeichnete, den Hertenstein aber alle übrigen Gerichte überließ.⁶⁴ Dieser Entscheid bedeutete aber keineswegs das Ende der Streitigkeiten zwischen den beiden Gegnern. Zug brachte es schließlich so weit, daß 1486 Jakob und Balthasar von Hertenstein den Regierungen von Luzern und Schwyz erklärten, sie seien der ewigen Reibereien überdrüssig und wollten die Herrschaft Zug abtreten. Beide Orte rieten jedoch ernstlich davon ab, es sei denn, daß die Rechte einem von ihnen überlassen würden, denn sie würden dann mit Zug schon fertig werden. Besonders Luzern setzte sich nun bei den Zugern ganz energisch für die Gewährleistung der hertensteinischen Gerechtigkeiten ein, welche dann 1490 ein Schiedsgericht neuerdings festlegte⁶⁵. Ein Uebergang der gerichtsherrlichen Rechte der Vogtei Buonas an Luzern ist

⁶² Siehe Gfd. 95, oben S. 171 f.

⁶³ Klagebrief von Luzern vom 13. Juli 1421 im St. A. L., E. A. II, S. 8.

⁶⁴ Schiedsgerichtlicher Entscheid der Orte Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus vom 20. August 1424 (EA II, S. 40).

⁶⁵ Vgl. Gfd. 33, S. 172 ff.

jedoch auch in den folgenden Jahrhunderten nie zustande gekommen. — Ebenfalls strittig waren die Rechte der Hertenstein in der Herrschaft Oberrüti im Amte Meienberg. Auch hier mußten sich diese gegenüber der siebenörtigen Eidgenossenschaft mit den kleinen Gerichten begnügen.⁶⁶

Luzern hatte ursprünglich auch die Absicht, mittelst Burgrecht mit den Herren von H ü n e n b e r g sich vor einem Einfall ins Reußtal zu sichern, wovon die Einbürgerungen der Ritter und Edelknechte Johann (1352), Peter (1357), Hartmann (1399) und Rutschmann von Hünoberg zeugen. Durch den Besitz einer Reihe von Vogteien zwischen Reuß und Zugersee (Hünenberg, Cham, Oberrüti, Risch, vorübergehend auch Dietwil, Honau und Gisikon) beherrschten sie dieses wichtige Einfallstor gegen Luzern. Die Burgrechtsverträge waren jedoch meist nur von kurzer Dauer und ohne nachhaltige Wirkungen, da die Edlen mehr auf österreichische Seite hin neigten.

Als in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts der Gegensatz mit den Habsburgern immer mehr wuchs, verband man sich mit Junker Heinrich von L i e c h t e n b e r g auf Kapfenberg bei St. Urban⁶⁷, der sich besonders durch seine Kämpfe mit Henman von Liebegg zu Dagmersellen, einem der eifrigsten Anhänger Oesterreichs, in den Dienst der luzernischen Machtpolitik stellte. Seine Burg scheint aber gerade im Zusammenhang mit diesen Auseinandersetzungen der Zerstörung anheimgefallen zu sein und die Liechtenberger verschwanden aus der Geschichte, so daß die Hoffnungen, welche an dieses Burgrecht geknüpft worden waren, nicht in Erfüllung gingen. — Ebenfalls im Zusammenhang mit den Ereignissen von Sempach ist das Burgrecht mit Junker Bertschmann von R i n a c h auf der alten, untern Burg Rinach zu bringen⁶⁸,

⁶⁶ 31. Mai 1442 (E.A. II, S. 149).

⁶⁷ 1385 (Bürgerbuch, S. 247).

⁶⁸ 1386: „castro Rinach antiquo“ (Bürgerbuch, S. 258. — Irrtümlich ist hier statt Bertschmann Ruetschmann entziffert worden, nach-

der im Gegensatz zu seinem Vetter Rutschmann (auf der oberen Rinach) eidgenossenfreundliche Politik trieb⁶⁹. Jedoch hatte auch dieses Burgrecht keine weittragenden Folgen, da Bertschmann bereits 1396 in Aarau wohnhaft war⁷⁰.

Erfolgreicher für unsere Stadt waren die Verbindungen mit den Besitzern der Herrschaft Büron: den Freiherrn Thüring von Aarburg und Henman von Rüegg. Es hatte zwar anfänglich geschienen, als ob die Aarburger ganz unter bernischen Einfluß geraten würden, hatte sich doch schon der Vater Thürings, Rudolf III., anläßlich des Streites um die Herrschaft Simmenegg mit Bern verbürgrechtet (1385)⁷¹, und er erneuerte und vertiefte 1406 zusammen mit seinen Söhnen Rudolf (IV.) und Thüring dieses Abkommen⁷². Nach seinem Tode (1415) trat Rudolf IV. die Herrschaft Büron an, Thüring dagegen war Geistlicher geworden und zum Chorherren (später auch zum Propst) des Stiftes Münster ernannt worden. Als solcher schloß er 1407 mit Luzern ein Burgrecht ab⁷³, ohne

dem bereits Liebenau, Archiv 17, S. 182 ff., den Namen richtig gedeutet hatte, seinerseits aber übersah, daß der Burgrechtsnehmer auf der alten Rinach wohnte).

⁶⁹ Rutschmann, dessen Burg die Luzerner zerstörten, fiel bei Sempach.

⁷⁰ Geneologisches Handbuch III, S. 33.

⁷¹ Argovia 29, Nr. 215.

⁷² Der Anlaß zu diesem neuen Burgrecht war die Gewinnung der Landschaft Kleinburgund durch Bern, in der die aarburgische Herrschaft Gutenberg lag. Rudolf und seine Söhne verpflichteten sich, alle ihre Schlösser und Burgen den Herren von Bern offen zu halten, gewährten ihnen auch Durchzugsrecht durch all ihre Gebiete. Bei Aufgabe des Burgrechtes sollte Aarburg 2000 Gld. Uodel zahlen, ansonst Bern das Recht habe „alle unser stett, sloz, vestinen, dörffer, lüt und guot, es sie Bürron, Guotenberg etc.“ anzugreifen, zu pfänden und zu ihren Handen zu nehmen, eine Bestimmung, welche für Luzern recht unangenehm werden konnte. Die Urkunde spricht auch von einem Burgrecht, das Aarburg und Zofingen habe (Argovia 29, Nr. 301).

⁷³ Bürgerbuch, S. 285.

zu ahnen, daß er schon 1418 seinem verstorbenen Bruder in der Herrschaft nachfolgen und dem geistlichen Stande entsagen müsse⁷⁴. Luzern kam das Burgrecht mit dem neuen Herrn zu Büron sehr gelegen und man betrieb mit Erfolg dessen immer stärkere Abhängigkeit⁷⁵. Als dann sein Schwager Henman von Rüßegg die Nachfolge antrat, verbündete auch er sich mit unserer Stadt, die dann schließlich von dem vor dem Bankerott stehenden Edlen die Herrschaft Büron erwerben konnte⁷⁶.

Eine möglicherweise nicht freiwillig erfolgte Verburgrechtung war diejenige Petermanns von L u t e r n a u, Herr zu Kastelen, welcher kurz nach der Erwerbung der Lehenshoheit am 1. Mai 1416 erfolgte⁷⁷. Es läßt sich nur schwer vorstellen, daß Luternau, der in engster familiärer Verbindung mit den eifrigsten Anhängern Oesterreichs, denen von Liebegg, stand, sich ohne Zwang mit Luzern verbündete. Er mußte versprechen, daß „min vesti kastel ze allen ziten und stunden Ir und Ir nachkomen offen und undertänig sin sol in allen Iren nöten wenne sy wellent doch an wüstung in Iren costen als das notdurftig wurde“. Er selbst war nicht reisepflichtig, jedoch seine Leute. Luzern dagegen verpflichtete sich, seine Rechte und Freiheiten zu wahren und zu schirmen. Das Burgrecht diente der Stadt insofern, als gegen Ende des Jahrhunderts ihr Einfluß so weit reichte, daß ein luzernischer Bürger die Herrschaft Kastelen erwerben konnte und damit gänzlich den städtischen Interessen dienstbar machte⁷⁸.

⁷⁴ Am 25. April 1418 starb Rudolf IV. von Aarburg, während das Rb. III, S. 50, am 21. September 1418 vermerkt: „Ist burger worden her Thüring von Aarburg ein fryherr, korberr ze Münster, 30 Gld. und 30 march silber ze udel gelt Rud. von Rot“, was einer Erneuerung des Burgrechtes gleichkommt. Erst am 8. November 1424 resignierte Thüring auf Propstei und Chorherrenpfründe (RB.IV, S. 74).

⁷⁵ Vgl. Gfd. 95, oben S. 209 f.

⁷⁶ Das Burgrecht Henmans von Rüßegg mit Luzern wurde 1435 geschlossen (Bürgerbuch S. 305).

⁷⁷ Silbernes Buch S. 24 b.

⁷⁸ Oben S. 22.

Nicht nur mit geistlichen Herrschaften und weltlichem Adel schloß Luzern Burgrechte ab, sondern auch mit österreichischen Landstädten, zum Teil mit größtem Erfolg. Wir denken hier in erster Linie an das in den bewegten Januartagen 1386 abgeschlossene Bündnis mit der Stadt Sempach.⁷⁹ Es ist dies nicht ein Burgrecht, das sich mit den sonst üblichen Städtebündnissen zwischen gleichberechtigten Partnern vergleichen läßt, denn es spricht nur die Verpflichtung derer von Sempach aus (nämlich, daß sie das Burgrecht nicht ohne „urlop, gunst, wissend und willen“ Luzerns aufgeben dürften), ohne daß sich Luzern in einem Gegenbrief seinerseits Leistungen auferlegt hätte. Man tendierte demnach von allem Anfang an darauf hin, den neuen Bundesgenossen mittelst dieses Burgrechtes in territoriale Abhängigkeit zu bringen, was natürlich schon durch die politische, soziale und wirtschaftliche Lage Sempachs gegeben war. Es hatte diese Politik denn auch vollen Erfolg, wurde das Städtchen doch nach dem Siege ohne irgendwelche Entschädigungssumme an Luzern abgetreten und seiner Gerichtsbarkeit unterstellt, die dann aber durch die Erneuerung und Erweiterung des Burgrechtsvertrages von 1425 an Sempach delegiert wurde⁸⁰.

Schließlich sind noch die Burgrechte Luzerns mit der Talschaft des Entlibuch und den Leuten von Merschwand zu erwähnen. In beiden Fällen ging die Initiative wohl von den Landleuten aus, welche in der im Kampfe gegen Oesterreich stehenden Stadt die beste Unterstützung ihrer freiheitlichen Bestrebungen zu finden glaubten. Besonders die Entlibucher, welche sich im Winter 1385/86 mit Luzern verbanden, haben durch dieses Burgrecht eine ähnliche Stellung innerhalb der Eidgenossenschaft erhofft, wie sie die obwaldischen Nachbarn einnahmen, was sich im selbständigen Auftreten von

⁷⁹ 6. Januar 1386 (Liebenau, Sempach, S. 380).

⁸⁰ Vgl. Segesser I, S. 769 ff.

„Amman und Landlütten gemeinlich ze Entlibuch“ und durch die Tätigkeit eines eigenen Geschworenengerichts dokumentierte⁸¹. Luzern sah aber sofort die Gefahr ein, welche durch eigene Verwaltungs- und Gerichtshoheit der Talschaft seinen territorialen Intentionen gedroht hätte, indem sich das Land Entlibuch als selbständiger Ort der Eidgenossen konstituiert haben würde, oder gar ein Anhängsel Obwaldens geworden wäre. Man schuf deshalb 1394 und 1405 zwei Verträge, welche die landeshoheitliche Stellung Luzern über das Entlibuch genau festlegten und die Selbstverwaltungsrechte der Landleute einschränkte.⁸² Wie notwendig der Eingriff der Stadt in die Entlibucher Verhältnisse zur Wahrung ihrer Ansprüche geworden war, zeigen die vermutlich mit Oesterreich gepflogenen Sonderverhandlungen der Landleute, von denen das Ratsprotokoll von 1395 berichtet: „Es ist ze wissende daz die von entlibuch in irem burgrechte und in dem kriege tegdigetent mit der Herschaft von Oesterrich umb einen friden heimlich ane unser wissend und willen“⁸³.

Bindender war von allem Anfang an die Verburgrechtung der Leute von Merenschwand mit Luzern, welche 1395 alle Dörfer, Höfe, Gerichte, Twinge, Bänne, ehehaften Rechte und sich selbst der Stadt übertrugen und schwuren, ihr gehorsam zu sein⁸⁴. Luzern gewährte den Merenschwandern das Vorschlagsrecht für ihren Vogt, im übrigen gewann man aber sofort die volle landesrechtliche Hoheit über diese Herrschaft.

⁸¹ Erstmals wendet sich 1391 Schutheiß Kupferschmid von Luzern an „Rudolf burger Aman ze Entlibuch und den Landlütten gemeintlich ze Entlibuch“ (Vidimus im St. A. L., Abt. Entlibuch), dann erscheint dieses Prädikat auch 1392 und zuletzt 1395 (vgl. Segesser I, S. 585). Ueber die Gerichtsorganisation des Entlibuchs siehe unten S. 185 f.

⁸² Gfd. I, S. 90, und Segesser a.a.O.

⁸³ 19. Februar 1395 (Rb. I, S. 53, Archiv 17, S. 229 f.).

⁸⁴ Vgl. Segesser I, S. 559 ff.

5. Ausburger (bzw. Pfahlburger).

Das wirksamste und am häufigsten angewandte Mittel zur Gewinnung eines ländlichen Territoriums war für Luzern die Ausburgerpolitik. Wir verstehen darunter die illegale Aufnahme von Bauern, und zwar sowohl von Freien, als auch Gotteshausleuten und Unfreien zu Stadtbürgern, jedoch unter Beibehaltung ihrer ländlichen Wohnsitze. Da das Bauerntum unter der ausbeuterischen Herrschaftsweise der Habsburger und ihrer Ministerialen litt, suchte es Zuflucht bei deren größtem Feind, bei der sich befreienden eidgenössischen Stadt.^{84a} Zugleich mit der Hinterlage des Burggeldes verpflichtete man sich zu Kriegsdiensten, Steuerleistungen und unterstellte sich dem städtischen Marktzwang, Luzern gewährte als Gegenleistung militärischen Schutz und Zollprivilegien. Dem Inhaber der öffentlich- und privatrechtlichen Institutionen der betreffenden Herrschaft entzog die Stadt so die eigentliche Verfügungsgewalt über seine Untertanen, während sie sich selbst ohne irgendwelchen Aufwand eine wirtschaftliche, militärische und politische Einflußsphäre ersten Ranges verschaffte.

Das Reich und die Landesfürsten bekämpften seit dem 13. Jahrhundert dieses Falschbürgertum (*cives falsi*, *balburger*, *palburger*, später fälschlicherweise *Pfahlburger*). Die Städte dagegen setzten allen Landfriedensgesetzen zum Trotz diese Revolutionierung der Landbewohner fort, nannten diese aber von ihrem Standpunkt aus natürlich nicht *Falschburger*, sondern *Ausburger*. Die beiden Bezeichnungen sind demnach analog und nur der Standpunkt der Betrachtung ist verschieden.

^{84a} Rechtlich sind auch die Verbindungen mit dem umliegenden Adel, der städtischen Bürgerschaft von Sempach, sowie der Landleute von Entlibuch und Merenschwand als Ausburgerschaften zu klassifizieren. Wir haben sie jedoch in unserm Zusammenhang ihrer sozialen Sonderstellung wegen unter dem Abschnitt „Burgrechte“ zusammengefaßt.

Der Beginn der luzernischen Ausburgerpolitik ist bereits in die Zeit der ersten kriegerischen Auseinandersetzung des jungen Vierwaldstätterbundes mit Oesterreich in den Jahren 1335/36 anzusetzen. Schon damals hatte man die Unterhöhlung und Schwächung des fürstlichen Territoriums in der Nähe der Stadt betrieben, wie dies die Bestimmung des Friedens von 1336 beweist, welche die Entlassung der während des Krieges aufgenommenen Ausburger verlangte⁸⁵. Numerisch lassen sich diese Anhänger der eidgenössischen Sache unter der Bauernschaft nicht bestimmen, da Steuer- und Bürgerbücher aus jener Zeit fehlen. — Auch die Auseinandersetzungen, welche in den fünfziger Jahren des 14. Jahrhunderts mit den Habsburgern folgten, hatten die gleichen Vorkehrungen von Seiten Luzerns zur Folge: Aus allen in der Nähe der Stadt gelegenen Gemeinden des Amtes Rotenburg und namentlich auch des ganzen Habsburger Amtes stellte sich die ländliche Bevölkerung unter ihren Schutz. Das Steuerrodel zur Einziehung einer außerordentlichen Kriegssteuer vom 16. Oktober 1352 erwähnt neben 860 Stadtbürgern 487 Ausburger, welche sich wie folgt verteilten⁸⁶:

Horw 76, Kriens 69, Hergiswil 5, Littau 29, Malter 77, Buchrain 36, Ebikon 20, Tribschen und Langensand 60, Meggen 19, Adligenswil 10, Udligenswil 7, Küßnacht und Greppen 51, Haltikon 16, Nieder-Immensee und „bi dem sewe“ 20, Weggis 14.

Diese Zahlen versetzen uns umsomehr in Erstaunen, als schon zwei Wochen früher im Brandenburger Frieden verlangt worden war, daß alle Ausburger zu entlassen seien⁸⁷. Wie wenig diesem Verbote nachgelebt wurde, zeigen schon die Hunderte von Bürgeraufnahmen, von denen uns das Bürgerbuch aus den folgenden Jahren berichtet. Nicht nur die nähere Umgebung der Stadt, auch

⁸⁵ E. A. I, 258. Vgl. Gfd. 95, oben S. 167 f.

⁸⁶ Gfd. 62, S. 187 ff.

⁸⁷ E. A. I, S. 279 ff.

die Leute der Aemter Willisau, St. Michel, sowie der freien Aemter im Waggental bewarben sich um den Schutz der Stadt⁸⁸. Es war denn auch stets die Hauptsorge Oesterreichs, diese Rechtsbrüche zu unterbinden. So lautete einer der Klageartikel zum Regensburger Frieden: „Und darüber habent die von Zürich und von Lutzernen noch die uzbürger, der sie sich nach der richtung sölten abtuon, deren von Lutzern sunderlich sider der richtung vil mere hinzuo genommen hant“⁸⁹.

Je mehr sich das Verhältnis zum Landesfürsten zuspitzte, umso größere Ausmaße nahmen die Einbürgerungen an. Die folgenden Zahlen aus dem Bürgerbuche sprechen für sich⁹⁰:

1381: Meggen	22	1385: Buchrain	20
Adligenswil	11	Greppen	17
Udligenswil	18	Küßnacht	10
Kriens	36	Lucerner Moos	6
Horw	15	Emmen	29
Weggis	10	Hohenrain	31
	<hr/>	Ruswil	174
	112	Malters	108
1382: Weggis	8	Littau	17
		Bertiswil	27
1384: Root und Dierikon	28	Menznau	50
		Wangen	6
		Günikon	1
		Auw	2
			<hr/>
			498

Luzern glaubte gutes Recht zur Aufnahme einer so großen Zahl von Ausbürgern zu haben, obschon dies ja ganz

⁸⁸ Infolge der Vermischung mit solchen Neubürgern, welche zu Luzern sesshaft wurden, lassen sich die genauen Zahlen der Pfahlbürger nicht mehr ermitteln, sie müssen jedoch sehr groß gewesen sein, da allein im Jahre 1357 im ganzen 343, 1361 143 Bürgeraufnahmen stattgefunden haben (Bürgerb., 205 ff.).

⁸⁹ Anzeiger für Schweizer Geschichte, 1873, S. 301.

⁹⁰ Bürgerbuch, S. 234 ff.

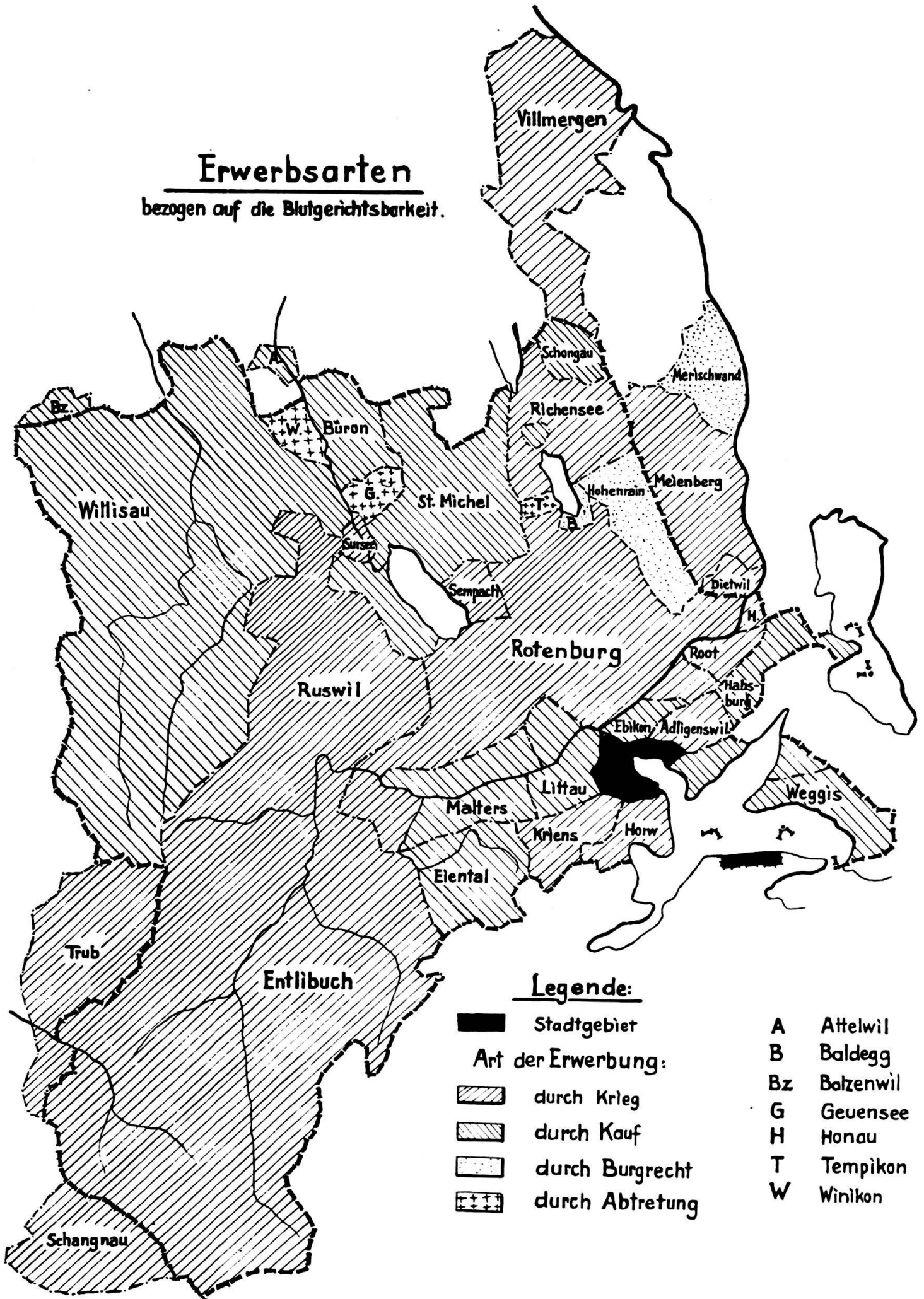
offensichtlich gegen jedes Recht verstieß, ja man protestierte sogar mit einem Klagebrief bei den Herzogen von Oesterreich anfangs 1386: „Zem ersten sprechen wir, als vor ziten in eim kriege, den wir hatten mit der egenanten Herschaft eine gantze richtunge vertegdinget wart, do wart beret, das wir wol möchten Burger empfaen und nemen nach unser stat recht, als wir von alter har komen sin, also das uns an disem stucke niemand nie solte bekumben, sunderlich die so von unser Burger woltent werden. Dise richtunge ist an uns gebrochen in dem das der herschaft diener, ritter, knechte, ander edelute und ir aller amptlute sitmals viel erber lute ze Ergowe in eide und in trostunge haben genommen und swerlich gefangen, das si sich verbinden mustent unser Burger nutze werden. Und die unser burger wurden, die wurdent har über groslich bekumbert und gestraffet, bede an irem libe und an irem gute. — Insunderheit habent die herren ze Honrein ir lute in solich trostunge genomen, das si zugent war si welltent, also das si ze Lucern nut Burger wurdent.“⁹¹.

Auf welchen Friedensbrief man diese Behauptung stützte, ist nicht ersichtlich, denn alle sagen ja das Gegenteil aus: Luzern dürfe keine neuen Ausbürger anwerben. Wohl hatte 1361 Herzog Rudolf der Stadt erlaubt, neue Bürger aufzunehmen. beschränkte aber das Privilegium auf nicht Oesterreich zugehörige Leute, die in die Stadt ziehen wollten, wie dies auch den Bestimmungen der Goldenen Bulle von 1356 entsprach. Die gleiche Beschränkung war wohl auch bei der folgenden, am 15. November 1385 ausgestellten Urkunde vorausgesetzt: „Ich Peter von Torberg Ritter. Thuon kunt offenlich mit disem brief. Als die fromen wisen der Schultheiß der Rat und Burger der Stat ze Lucern sprachen, das ich oder min Amptlüt etlich lüt in min Emptern (Ruswil und Entlibuch) in trostung und in Eid hette genomen, umb das si ze

⁹¹ Archiv 17, S. 92.

Erwerbsarten

bezogen auf die Blutgerichtsbarkeit.



Lucern nicht burger wurdin. Sol man wissen, wer das ich von mines selbes wegen oder ienman ze minen handen der selben lüten deheinnen also in gelüpt und in haftung hette genomen, das ich die selben lüt all und ir ieklichen sunderlich der vorgeseiten trostung und gelüpz gentzlich ledig und los sag“⁹².

Wie dem auch sei, Luzern nahm immer noch mehr Ausburger auf. Die neuen Bürger des Jahres 1386 stammen nun vor allem aus den entfernteren Dörfern, da wohl nahezu die ganze Umgebung bereits städtisches Burgrecht besaß⁹³:

Willisau	51	Münster	46
Luthern	50	Pfeffikon	31
Groß-Dietwil	3	Zetzwil	11
Fischbach	6	Reinach	29
Hergiswil (Willisau)	19	Birrwil	8
Gettnau	14	Gundelswil	15
Ettiswil	11	Abtwil, Sins, Gibelflüh	26
Buttisholz, Ei	34	Lieli	10
Menznau	35	Richensee	101
Knutwil	2	Mühlau, Merenschwand	30
Hochdorf, Urswil	40	Total	600
Neudorf	18		
Eich	10		

Im Sempacherkriege sollte sich die bis anhin geführte Ausburgerpolitik bewähren und sie hat es auch in kaum geahnter Weise getan. Auf der einen Seite waren die Untertanen der Habsburger und ihrer Ministerialen in Revolution begriffen und verweigerten sowohl Kriegsdienst als auch Steuerleistung, während andererseits die Luzerner ein Massenaufgebot zur Verfügung hatten, von der Bevölkerung überall als Befreier begrüßt wurden und außerdem auf Kosten der Oesterreicher finanziell erstark-

⁹² a.a.O., S. 79.

⁹³ Die Dörfer der Umgebung Luzerns waren z.T. geschlossen ins städtische Burgrecht eingetreten, so z. B. Ebikon.

ten. Ohne diese Unterminierung des österreichischen Territorialstaates sind der überwältigende Erfolg und die damit erreichten Landgewinne unvorstellbar.

Obschon auch der zwanzigjährige Friede die Aufnahme österreichischer Herrschaftsleute, die außerhalb der an Luzern gefallenen Aemter wohnten, ausdrücklich untersagte⁹⁴, fand damit die städtische Ausburgerpolitik noch kein Ende. So wurde beispielsweise auch der Uebergang des Habsburger Amtes mittels einer Reihe von Neuaufnahmen vorbereitet, obschon hier dieser Maßnahme infolge des Pfandbesitzes durch einen luzernischen Bürger nicht dieselbe Wichtigkeit zukam. Schon seit 1352 waren ja stets die Einbürgerungen aus allen Gemeinden dieses Amtes sehr zahlreich erfolgt, namentlich auch aus Küßnacht und Immensee, deren Anschluß man dann unklugerweise verpaßte. 1399 erfolgte die Aufnahme von 28 weiteren Bewohnern des Offiziums Habsburg, 1400 und 1402 von 14 Udligenswilern und schließlich 1405 von 19 Leuten aus Meggen⁹⁵. — Eine ebenfalls sehr wichtige Rolle spielten die Pfahlburger bei der Erwerbung der Grafschaft Willisau⁹⁶.

Die Aufnahme von Ausburgern fremder Gerichtsherren brachte natürlich auch die Gefahr von Zusammenstößen mit den übrigen Eidgenossen mit sich, die man durch den Abschluß von Verträgen zu vermeiden suchte. Die Ewige Vereinigung mit Bern vom 1. März 1420 bestimmte, daß keiner der beiden Kontrahenten Leute aus Twingen und Bännen der andern Stadt als Ausburger aufnehmen sollte⁹⁷. Ergänzend wurde hierzu am 1. April 1423 beigefügt, daß Bürger oder Landleute der einen Stadt, welche in den Twingen und Bännen der andern sitzen, mit den Genossen der Orte wo sie sitzen, dienen

⁹⁴ E. A. I, S. 331.

⁹⁵ Bürgerbuch S. 277 f., 282, 284.

⁹⁶ Gfd. 95, oben S. 185 f.

⁹⁷ E. A. II, S. 719.

und reisen sollten, dagegen würden sie von der Stadt, der sie angehören, nicht geschirmt werden⁹⁸.

Mit der zunehmenden Ausgestaltung der Landeshoheit nahm auch das Interesse Luzerns an der Aufnahme von Ausbürgern ab, da diesem Vorgehen ja rein machtpolitischer Charakter zu Grunde gelegen hatte und die Ziele der städtischen Territorialpolitik nunmehr erreicht waren. Nur dort, wo die Stadt noch nicht Gerichtsherr war, hatten Einbürgerungen überhaupt noch eine Bedeutung. Man erließ deshalb 1470 einen Befehl, „dz man hinfür kein Burger, der nit in unser Statt ziet noch husheblich sitzen wil und sitzt me nemen sol, dann mit Räten, Hunderten und einer ganzen gemeind urlob, wüssen und willen“⁹⁹.

6. Zusammenfassung.

Eine klare Ausscheidung der verschiedenen Mittel, welche zur Erwerbung der einzelnen luzernischen Territorien ausschlaggebend gewesen sind, ist aus dem Grunde nicht allzu einfach, weil meist mehrere Faktoren miteinander den Uebergang an die Stadt erwirkt haben. So war beispielsweise die Gewinnung des Entlibuchs einerseits durch das Burgrecht, andererseits aber auch durch den erfolgreichen Krieg und schließlich ebenfalls durch den Erwerb der Pfandschaft bedingt. Man kann sich nun fragen, welcher von diesen drei Faktoren für die Einverleibung in den luzernischen Staatsverband als der politisch entscheidende angesehen werden kann, wobei wir uns für das zweite Moment entscheiden, denn erst nach erfolgreichem Krieg traten an Stelle der autonomen Regierung der Entlibucher die luzernischen Verwaltungsbeamten. — Ebenso unklar ist die Erfassung der Erwerbsart

⁹⁸ Segesser II, S. 44.

⁹⁹ Rb. Vb, S. 223.

von Sempach, wir neigen jedoch auch hier zur Betonung des kriegerischen Faktors als ausschlaggebende Tatsache.

Wir werden in der folgenden Aufstellung die Aemter und Vogteien unter derjenigen Erwerbsart aufführen, welche die tatsächliche Ausübung der landeshoheitlichen Kompetenzen durch Luzern zur Folge hatte und in Klammern bei derjenigen wiederholen, welche die Erwerbung entweder ausgelöst oder beendet hat. Gesperrte Vogteinamen weisen auf den Erwerb der Blutgerichtsbarkeit hin.

Es fielen an Luzern:

- a) Durch Krieg: Entlibuch, Ruswil, Rotenburg, Hochdorf, Sempach, Root 1386, Sursee (St. Michaelsamt), Richensee, Meienberg, Villmergen, Gisikon, Honau 1415.
- b) Durch Kauf: Weggis 1380, (Rotenburg, Hochdorf) 1395, Habsburg (Ruswil, Entlibuch) 1405, Willisau 1407, Ober-Buonas, Meierskappel 1408, Oberkirch (Sursee) 1415, St. Michaelsamt 1420, Zell, Nebikon, $\frac{1}{2}$ Schötz, $\frac{1}{2}$ Reiden 1421, Gisikon, Honau, Kleindietwil 1422, Uffikon, $\frac{1}{2}$ Dagmersellen 1450, Eiental 1454, Büron 1455, $\frac{1}{2}$ Triengen 1457, Rickenbach 1460, Ebikon 1472/73, Wikon, Roggliswil 1476, Malters 1477, Littau 1481, Werdenberg, Wartau 1485.
- c) Durch Burgrecht: (Sempach, Entlibuch) 1385/86, Merenschwand 1394, Baldegg ca. 1400, Hohenrain 1413.
- d) Durch Abtretung: Luthern 1407, Böschenrot 1415, Horw 1425, Geuensee, Krumm-

bach, Winikon, Wyl, Zil,
Dieboldswil 1429, Tempikon,
Erenbolgen ca. 1450.

Auf den räumlichen Umfang der luzernischen Vogteien bezogen, wobei die Gewinnung der Blutgerichtsbarkeit als das entscheidende Moment zur Erlangung der Landeshoheit betrachtet wird, ergeben sich für die einzelnen Erwerbsarten folgende Flächenzahlen:¹⁰⁰

Krieg	970,71 km ² = 55 %
Kauf	717,30 km ² = 41 %
Burgrecht	47,28 km ² = 3 %
Abtretung	18,49 km ² = 1 %
Total	1753,78 km ² = 100 %

Berechnen wir aber die Ausdehnung des luzernischen Stadtstaates entsprechend seiner periodischen Entwicklung, so fallen auf die einzelnen Zeitabschnitte folgende interessante Zuwachszahlen:

1380—1394	850,01 km ² = 49 %
1395—1414	388,77 km ² = 22 %
1415	157,35 km ² = 9 %
1416—1500	357,65 km ² = 20 %
Total	1753,78 km ² = 100 %

Die territorialen Verluste, welche Luzern bis Ende des 15. Jahrhunderts zu erleiden hatte, betragen 254,11 km² = 15 % der Gesamtfläche. Sie verteilen sich auf die einzelnen Hochgerichte wie folgt:

Trub und Schangnau	98,52 km ²
Attelwil und Balzenswil	ca. 4,19 km ²
Freie Aemter	151,40 km ²

¹⁰⁰ Diese Angaben beruhen auf der II. Arealstatistik der Schweiz, Bern, 1923/24. — Da die Flächenberechnungen alle auf den heutigen Umfang der Gemeinden bezogen wurden, dürften sich da oder dort gegenüber den spätmittelalterlichen Zuständen kleine Abweichungen ergeben, die jedoch unsere summarische Aufstellung nicht zu beeinflussen vermöchten.